

Der Senat von Berlin

InnDS III D 15

9223-1070

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Waffenrecht (Waffengebührenordnung – WaffGebO)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Erhebung von Gebühren im Waffenrecht

(Waffengebührenordnung – WaffGebO)

Vom 14. September 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Waffenbehörde, insbesondere für Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz und nach den im Rahmen des Waffenrechts erlassenen Rechtsverordnungen, werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr durch Rahmensätze festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes und
2. nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner.

Soweit die Amtshandlung eine Genehmigung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) betrifft, ist die Gebühr nur nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes zu bemessen; Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Lehnt die Waffenbehörde einen Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ab, erhebt sie ein oder bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis. Die Gebühr nach Satz 1 ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, erhebt die Waffenbehörde ein oder bis zu fünf Zehntel der vollen Gebühr, wenn sie mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen hat. Für die Bemessung der Gebühr nach Satz 1 und 3 gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist für die Erhebung gemäß Absatz 1 von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung gemäß § 2 festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4

Gebührenfreie Amtshandlungen

Folgende Amtshandlungen sind gebührenfrei:

1. Austragung der Waffe in der Waffenbesitzkarte, die freiwillig zur Vernichtung bei einer Waffenbehörde oder bei einer Polizeidienststelle abgegeben wird,
2. Ausstellung einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 Satz 1 oder § 56 des Waffengesetzes und
3. Amtshandlungen in Bezug auf Waffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

§ 5

Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die vor dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung] beantragt worden sind, ist die Kostenverordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, weiter anzuwenden, soweit sie im Einzelfall für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist; im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung ab Vollendung der Amtshandlung am [einsetzen: Tag nach der Verkündung] nach dieser Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Erwerb und Besitz von Waffen, Munition	
1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
1.1.1	für eine natürliche Person nach § 10 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe	121
1.1.2	für eine juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe und der Eintragung einer oder eines Verantwortlichen	119
1.1.3	für Jägerinnen und Jäger nach § 10 Absatz 1 WaffG	
1.1.3.1	in Verbindung mit § 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Kurzwaffe	31
1.1.3.2	in Verbindung mit § 13 Absatz 3 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Langwaffe	31
1.1.3.3	in Verbindung mit § 13 Absatz 9 Satz 1 WaffG, dieser in Verbindung mit § 13 Absatz 3 WaffG, einschließlich der Eintragung des ersten Schalldämpfers	31
1.1.4	für Sportschützinnen und Sportschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG	
1.1.4.1	in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und 3 Satz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	87
1.1.4.2	in Verbindung mit § 14 Absatz 5 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine halbautomatische Langwaffe oder eine mehrschüssige Kurzwaffe	112
1.1.4.3	in Verbindung mit § 14 Absatz 6 WaffG	107

1.1.5	für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Einzellader- oder Repetier-Langwaffe	82
1.1.6	für Waffensammlerinnen und Waffensammler nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	387
1.1.7	für Erwerberinnen und Erwerber einer Waffensammlung infolge Erbfalls nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 3 WaffG	191
1.1.8	für Waffen- und Munitionssachverständige nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 WaffG	387
1.1.9	für gefährdete Personen nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	205
1.1.10	für Erwerberinnen und Erwerber von Schusswaffen infolge Erbfalls nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe	112
1.1.11	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 Absatz 1 WaffG – Geld- und Werttransporte – einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	95
1.1.12	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des § 28 Absatz 1 WaffG - Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 WaffG oder eines gefährdeten Objekts (außer Geld- und Werttransporte) – einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	205
1.1.13	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 39b Absatz 1 und 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Salutwaffe	97
1.1.14	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Feuerwaffe	82
1.1.15	nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 25c Absatz 1 und 3 AWaffV einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe im Sinne des § 25c Absatz 1 Satz 1 AWaffV	82

1.1.16	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG	15
1.1.17	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG – pro Waffe	5
1.1.18	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer weiteren infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	10
1.1.19	für mehrere Berechtigte nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG oder § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer Waffe	
1.1.19.1	für die erste Person	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.1.19.2	für jede weitere Person	85 % der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.1.20	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG	17
1.1.21	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 WaffG in Fällen des §§ 17 und 18 WaffG	30
1.2	Ein- oder Austragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
1.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG	60% der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte

1.2.2	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz einer Langwaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 und § 37g Absatz 1 WaffG	25
1.2.3	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz eines Schalldämpfers nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 13 Absatz 9 WaffG, dieser in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG, und § 37g Absatz 1 WaffG	25
1.2.4	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG für eine in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffe	25
1.2.5	Eintragung einer infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	60
1.2.6	Eintragung eines erworbenen wesentlichen Teils nach § 37g Absatz 1 WaffG in Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2 WaffG	25
1.2.7	Eintragung einer erworbenen Waffe nach § 37g Absatz 1 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch eine andere Gebühr abgegolten ist	25
1.2.8	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb oder Besitz einer weiteren Waffe nach § 10 Absatz 1 WaffG oder	15
1.2.9	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG – pro Waffe	5
1.2.10	<u>Gleichzeitige</u> Eintragung einer weiteren infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 WaffG	10
1.2.11	Eintragung einer Berechtigung einer Person zum Erwerb und Besitz oder zum Besitz einer oder mehrerer in der Waffenbesitzkarte eingetragener Waffen nach § 10 Absatz 2 WaffG	85 % der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
1.2.12	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 WaffG nach § 37g Absatz 1 WaffG	20

1.2.13	Austragung einer Waffe, einer berechtigten Person oder einer Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem	25
1.3	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte	
1.3.1	über vereinseigene Schusswaffen aufgrund der Änderung eines Berechtigten im Fall des § 10 Absatz 2 WaffG	58
1.3.2	aufgrund einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlerinnen oder Waffensammlern nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	256
1.4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder 2 WaffG mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat	38
1.5	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	
1.5.1	für eine natürliche Person nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	56
1.5.2	für Munitionssammlerinnen und Munitionssammler nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 WaffG	
1.5.2.1	ohne bereits bestehende Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	304
1.5.2.2	mit bereits bestehender Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	39
1.5.3	für Munitionssachverständige nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 WaffG	
1.5.3.1	ohne bereits bestehende Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	304
1.5.3.2	mit bereits bestehender Waffenbesitzkarte zum gleichen Thema	39
2	Führen und Schießen	
2.1	Ausstellung eines Waffenscheins	
2.1.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 19 Absatz 2 WaffG	

2.1.1.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe aufgrund desselben Sachverhalts	26
2.1.1.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe aufgrund eines anderen Sachverhalts	173
2.1.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 WaffG – Geld- und Werttransporte	
2.1.2.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe aufgrund des gleichen Bedürfnisses	59
2.1.2.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe aufgrund eines anderen Bedürfnisses	75
2.1.3	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 28 WaffG – Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 WaffG oder eines gefährdeten Objekts (außer Geld- und Werttransporte)	
2.1.3.1	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe aufgrund des gleichen Bedürfnisses	59
2.1.3.2	im Fall des Vorliegens einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe aufgrund eines anderen Bedürfnisses	173
2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	
2.2.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 19 WaffG	185
2.2.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 8 WaffG und § 28 WaffG	44-156
2.3	Wiedererteilung eines Waffenscheins bei Antragstellung auf Verlängerung der Geltungsdauer nach deren Ablauf	
2.3.1	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG in Fällen des § 19 WaffG	193
2.3.2	nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG in Fällen des § 8 und § 28 WaffG	59-170

2.4	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen nach § 28 Absatz 3 WaffG je Wachperson	63
2.5	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in den Waffenschein nach § 28 Absatz 4 WaffG	57
2.6	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG	92
2.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 3 WaffG	93-229
3	Schießstätten	
3.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 WaffG und § 27a Absatz 1 Satz 1 WaffG	228-597
3.2	Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 27a Absatz 1 Satz 2 bis 4 WaffG	195-220
	<p><u>Anmerkung zu Tarifstelle 3.1 und 3.2</u></p> <p>Die Kosten für die Hinzuziehung einer oder eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach § 27a Absatz 1 Satz 1 bis 4 WaffG hat die Betreiberin oder der Betreiber der Schießstätte gemäß § 27a Absatz 1 Satz 5 WaffG zu tragen; die Waffenbehörde kann eine gesonderte Erstattung als Auslagen verlangen.</p>	
4	Waffenherstellung, Waffenhandel	
4.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz WaffG	252-1.111
4.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz WaffG	252-597
4.3	Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG	155
4.4	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 21a Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG	55
4.5	Erteilung einer Registereinschreibung nach § 9 Absatz 3 WaffRG	37

4.6	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WaffG	375-1.111
5	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
5.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29 WaffG	
5.1.1	für eine Waffe oder Munition	35
5.1.2	zzgl. für jede weitere Waffe oder Munition	3
5.2	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 30 WaffG	39
5.3	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 32 Absatz 1 oder Absatz 1a WaffG	51
5.4	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 32 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 4 WaffG	39
5.5	Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG, auch in Verbindung mit § 32 Absatz 4 WaffG, oder § 32 Absatz 1a Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	25
6	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass	
6.1	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes für die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 6 WaffG	31
6.2	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG	47

6.3	Ein- und Austragung einer Waffe oder Munition in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Absatz 6 WaffG	15
6.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV	25
6.5	Wiederausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 WaffG bei Antragstellung auf Verlängerung der Geltungsdauer nach deren Ablauf	47
6.6	Verlängerung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition im Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG oder § 32 Absatz 1a Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	16
6.7	Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (z.B. § 33 Absatz 1 Satz 3 AWaffV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 oder 2 WaffG)	15
6.8	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	17
7	Zulassungen von Ausnahmen	
7.1	von waffenrechtlichen Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 WaffG	131
7.2	von den Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 WaffG	93-156
7.3	für Veranstaltungen der Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 2 WaffG	155
7.4	von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG	20
7.5	von der Blockierpflicht bei einer infolge Erbfalls erworbenen Waffensammlung nach § 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG	73
7.6	vom Alterserfordernis für das Schießen auf Schießstätten nach § 27 Absatz 4 WaffG	118
7.7	von den Beschränkungen des § 9 Absatz 1 AWaffV beim Schießen auf Schießstätten nach § 9 Absatz 2 AWaffV	118
7.8	von den Handelsverboten nach § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG	167

7.9	von dem Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 WaffG	167
8	Ausstellung von Anzeigebescheinigungen	
8.1	nach § 37h WaffG	30
8.2.	nach § 25c Absatz 2 Satz 2 AWaffV in Verbindung mit § 37h WaffG	30
9	Prüfungen, Überprüfungen, Anerkennungen	
9.1	Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG	61
9.2	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG	45
9.3	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 3 WaffG	30
9.4	Abnahme einer Sachkundeprüfung nach § 7 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 2 AWaffV	321-431
9.5	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	918
9.6	Kontrolle der Aufbewahrung	
9.6.1.	Durchgeführte Kontrolle der Aufbewahrung am Aufbewahrungsort nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 WaffG	103
9.6.2	Zweite und jede weitere anlassunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung innerhalb von drei Jahren nach § 36 Absatz 3 Satz 2 und 3 WaffG	51
10	Gestattungen	
10.1	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 und den Absätzen 4 bis 6 AWaffV sowie § 14 AWaffV	31
10.2	Gestattung der Teilnahme am Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Absatz 2 AWaffV	73
11	Anordnungen	
11.1	zur Abwehr von Gefahren nach § 9 Absatz 3 WaffG	36-75

11.2	zur Kennzeichnungspflicht nach § 25a WaffG	61
11.3	zur Aufbewahrung nach § 36 Absatz 6 WaffG	36-75
11.4	nach § 37c Absatz 2 Nummer 2 WaffG bei Inbesitznahme von Waffen oder Munition nach § 37c Absatz 1 WaffG	36-75
11.5	zur Vorlagepflicht nach § 39 Absatz 3 WaffG	36-75
11.6	nach § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG bei Inbesitznahme einer Waffe nach § 40 Absatz 5 Satz 1 WaffG	36-75
11.7	nach § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG	36-149
12	Untersagungen	
12.1	nach § 10 Absatz 4 AWaffV und nach § 25 Absatz 1 Satz 1 AWaffV sowie nach § 27a Absatz 2 Satz 1 WaffG	73-112
12.2	nach § 41 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 WaffG	146-430
13	Sicherstellung von Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden nach § 37c Absatz 2 Nummer 1 WaffG, § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG, § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 WaffG	36-149
14	Einziehungen und Verwertungen von Waffen oder Munition nach § 37c Absatz 3 WaffG oder § 46 Absatz 5 WaffG	36-149
15	Sonstige Fälle	
15.1	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 WaffG	332
15.2	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene, unlesbar oder anderweitig unbrauchbar gewordene waffenrechtliche Erlaubnis	32
15.3	Versendung einer Akte auf Verlangen	14
16	Meldeportal des Nationalen Waffenregisters	
16.1	Prüfung und Bearbeitung eines Antrag auf Erteilung eines Zugangs zum Meldeportal des Nationalen Waffenregisters nach § 2a Absatz 3 Satz 1 WaffRGDV	49

16.2	Prüfung und Bearbeitung eines Antrags auf Änderung einer Berechtigung für das Meldeportal des Nationalen Waffenregisters nach § 2a Absatz 3 Satz 1 WaffRGDV	37
------	---	-----------

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Gebühren für Amtshandlungen im Waffenrecht richten sich im Land Berlin nach der Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist. Die Kostenverordnung zum Waffengesetz gilt nach § 60 des Waffengesetzes (WaffG) bis zum 1. Oktober 2021 fort, sofern die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben. Aufgrund des Wegfalls dieser Kostenverordnung besteht die Notwendigkeit, eine Waffengebührenordnung für das Land Berlin zu erlassen.

Rechtsgrundlage für die vorliegende Gebührenordnung ist § 6 Absatz 1 des Berliner Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG).

Die Gebührentatbestände aus der Kostenverordnung zum Waffengesetz werden zum Teil übernommen und - wo nötig - inhaltlich präzisiert sowie aktualisiert. Soweit der Waffenbehörde durch Änderungen des Waffengesetzes ein von den bisherigen Gebührentatbeständen nicht erfasster Aufwand entsteht, werden neue Gebührentatbestände geschaffen. Insbesondere mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffrÄndG) hat der Gesetzgeber Tatbestände geschaffen, die gebührenrechtlich zu erfassen sind. Hierunter fällt beispielsweise die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und die Eintragung eines Schalldämpfers für Jägerinnen und Jäger in Fällen des neuen § 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 3 WaffG, die Ausstellung von Anzeigebescheinigungen nach § 37h WaffG und die Erteilung einer Registerauskunft nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über das Nationale Waffenregister (Waffenregistergesetz – WaffRG).

Zusätzlich werden Gebührentatbestände für waffenrechtliche Überprüfungen und Kontrollen eingeführt, um den mit derartigen Amtshandlungen verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken. Dies betrifft die sogenannte Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber, die Überprüfung des Fortbestehens eines waffenrechtlichen Bedürfnisses sowie die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1

Die Norm erteilt den notwendigen Anwendungsbefehl für das Gebührenverzeichnis.

Zu § 2

Das Gebührenverzeichnis sieht an mehreren Stellen Rahmengebühren vor. § 2 stellt klar, dass die Festlegung der Gebühr innerhalb eines vorgegebenen Rahmens anhand der im Gebührenrecht üblichen Kriterien erfolgt (§ 8 Absatz 2 GebBetrG). § 8 Absatz 2 GebBetrG regelt die Grundsätze für die Bemessung von Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist danach nicht nur nach den Kosten des Verwaltungsaufwandes, sondern auch nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, dem Nutzen oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen (Äquivalenzprinzip), was zu einer die Kosten des Verwaltungsaufwandes übersteigenden Gebühr führen kann.

Demgegenüber bestimmt Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie, dass für Genehmigungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie ab 28.12.2009 die Kosten verhältnismäßig sein müssen und die Kosten für das Verfahren nicht übersteigen dürfen; das heißt, es dürfen nur Gebühren bis zur Höhe der Verfahrenskosten erhoben werden. Dies stellt Satz 2 im Hinblick auf § 8 Absatz 6 GebBetrG, der im Rahmen der Richtlinienumsetzung vorsieht, dass die Vorgaben europäischer Rechtsakte für die Erhebung von Gebühren bei abweichenden landesrechtlichen Regelungen vorgehend zu beachten sind, klar.

Zu § 3

Die Bestimmungen gewährleisten eine angemessene Aufteilung der Kosten in Fällen der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags.

Zu § 4

§ 4 regelt gebührenfreie Amtshandlungen. § 4 Nummer 1 stellt klar, dass die Austragung einer Waffe, die freiwillig zur Vernichtung bei einer Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abgegeben wird, gebührenfrei ist.

§ 4 Nummer 1 verwendet den Begriff „Waffe“. Gebührenfrei ist daher z.B. auch die Austragung von erlaubnispflichtigen wesentlichen Teilen einer Schusswaffe (z.B. Lauf oder Patronenlager) und Schalldämpfer (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3 WaffG; vgl. auch Wortlaut in § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG), die freiwillig abgegeben werden.

Die Austragung ist gebührenfrei, wenn die Waffe freiwillig bei der Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle im Land Berlin abgegeben wird. Wird die Waffe in einem anderen Land bei einer Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle abgegeben und ist die Waffenbehörde Berlin für die Austragung zuständig, bleibt die Austragung dieser Waffe durch die Waffenbehörde Berlin ebenfalls gebührenfrei. Etwaige andere Gebühren in den Ländern bleiben hiervon jedoch unberührt.

Die Gebührenfreiheit greift nur im Fall der freiwilligen Abgabe. Freiwilligkeit im Sinne des § 4 Nummer 1 liegt nicht mehr vor, wenn eine Waffe aufgrund oder anlässlich eines Widerrufs bzw. einer Rücknahme abgegeben wird. Eine Anhörung zum Widerruf bzw. zur Rücknahme schließt die Gebührenfreiheit bereits aus.

Mit der vorgesehenen Gebührenfreiheit soll die freiwillige Abgabe nicht mehr benötigter legaler Waffen befördert werden. Dies trägt dazu bei, die Zahl der im Privatbesitz befindlichen, potenziell gefährlichen Waffen zu begrenzen.

§ 4 Nummer 2 weist klarstellend auf die Gebührenfreiheit für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 Satz 1 oder § 56 WaffG hin. Eine Erhebung von Gebühren wäre in diesen genannten Fällen unbillig.

Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird nach § 55 Absatz 2 WaffG an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Absatz 2 WaffG eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist gebührenfrei.

Nach § 56 WaffG gelten zudem Sonderregelungen für Staatsgäste aus anderen Staaten, sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich des Waffengesetzes aufhal-

ten, und Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz dieser genannten Personen obliegt. Hiernach sind § 10 WaffG (Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen) und Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 (Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes) auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden, wenn die zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung ausgestellt hat. Die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist nach § 4 Nummer 2 ebenfalls gebührenfrei.

§ 4 Nummer 3 stellt klar, dass Amtshandlungen in Bezug auf Waffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden, gebührenfrei sind.

Zu § 5

§ 5 enthält eine Übergangsregelung, wonach unter den in § 5 genannten Voraussetzungen die Kostenverordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, weiter anzuwenden ist.

Zu § 6

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zur Anlage (Gebührenverzeichnis) insgesamt:

Die Struktur des Gebührenverzeichnisses orientiert sich an der Anlage zur Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 21. Juli 2010 in waffenrechtlichen Angelegenheiten. Die Gebührentatbestände sind nach Sachkomplexen wie „Erwerb und Besitz von Waffen und Munition“, „Führen und Schießen“, „Schießstätten“ usw. gegliedert.

Die Höhe der Gebühren sind in der Regel feste Sätze. Für die Bemessung der Gebühr in den Tarifstellen 2.2.2, 2.3.2, 2.7, 3.1 und 3.2, 4.1 und 4.2, 4.6, 7.2, 9.4, 11.1, 11.3 bis 11.8 sowie 12 bis 14 wird eine Rahmengebühr eingeführt.

Als Kalkulationshilfe wurde die von der Senatsverwaltung für Finanzen mit Rundschreiben vom 19. Mai 2021 festgelegten Stundensätze herangezogen.

Im Fall von Überprüfungen von Schießstätten nach § 27a Absatz 1 Satz 1 bis 4 WaffG werden die Kosten für die Hinzuziehung einer oder eines anerkannten Schießstandsachverständigen gesondert als Auslagen erhoben; das stellt die Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1 und 3.2 klar.

Zu Tarifstelle 1.1 (1.1.1 bis 1.1.21)

Die Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.15 regeln die Gebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte – ggf. verbunden mit der Eintragung der ersten Erwerbserlaubnis (sogenannter Voreintrag) bzw. der Eintragung der ersten Langwaffe bzw. des ersten Schalldämpfers. Die gleichzeitige Eintragung weiterer Waffen und Munition wird von den Tarifstellen 1.1.16 bis 1.1.18 erfasst. Eine Sonderregelung greift im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Berechtigte (Tarifstelle 1.1.19). Die Ausstellung von Folgedokumenten für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte regeln die Tarifstellen 1.1.20 und 1.1.21.

Zu Tarifstelle 1.1

Tarifstelle 1.1.1 ist der Grundtatbestand, d.h. spezielle Gebührentatbestände – z.B. aufgrund eines geringeren Prüfaufwands mangels Bedürfnisprüfung – greifen nicht.

Die Tarifstelle verwendet den Begriff „Waffe“. Umfasst sind daher neben erlaubnispflichtigen Schusswaffen beispielsweise auch erlaubnispflichtige wesentlichen Teile und Schalldämpfer (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3 WaffG) – sofern keine Ausnahmen greifen (vgl. auch § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG).

Zu Tarifstelle 1.1.2

Eine Waffenbesitzkarte kann einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG). Dies findet in Tarifstelle 1.1.2 Berücksichtigung. Die Eintragung eines Verantwortlichen (§

10 Absatz 2 Satz 3 WaffG) ist ebenfalls in der Gebühr inbegriffen. Soll eine Waffenbesitzkarte hingegen mit mehreren Verantwortlichen ausgestellt werden, greift Tarifstelle 1.1.19.

Zu Tarifstelle 1.1.3 (Tarifstellen 1.1.3.1 bis 1.1.3.3)

Tarifstelle 1.1.3 enthält spezielle Gebührentatbestände für Jägerinnen und Jäger.

Nach § 13 Absatz 2 WaffG sind für den Erwerb und Besitz von Langwaffen sowie zwei Kurzwaffen Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins von der Bedürfnisprüfung freigestellt, soweit es sich bei den beantragten Schusswaffen um Jagdwaffen handelt. Die Gebühr im Zusammenhang mit der Ausstellung der Waffenbesitzkarte und der Eintragung der Erwerbserlaubnis für die erste Kurzwaffe regelt Tarifstelle 1.1.3.1.

Nach § 13 Absatz 3 WaffG bedarf der Erwerb von Langwaffen unter bestimmten Voraussetzungen zudem keiner waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Langwaffe ist nach Erwerb jedoch in eine Waffenbesitzkarte einzutragen. Sofern keine Waffenbesitzkarte vorhanden ist, in der die Eintragung erfolgen kann, hat die Jägerin oder der Jäger die Ausstellung einer solchen zu beantragen. Diese Konstellation (Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und Eintragung der erworbenen Langwaffe) wird in Tarifstelle 1.1.3.2 berücksichtigt.

Mit dem 3. WaffRÄndG hat der Gesetzgeber eine weitere Privilegierung für Jägerinnen und Jäger in § 13 Absatz 9 WaffG eingefügt. Bei Vorliegen der weiteren in § 13 Absatz 2 und 3 WaffG genannten Voraussetzungen können auch Schalldämpfer ohne Erlaubnis erworben und ohne Nachweis eines Bedürfnisses besessen werden. Gleichwohl bedarf es auch hier einer Eintragung in eine auszustellende oder bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte. Wird eine Waffenbesitzkarte ausgestellt und erfolgt die Eintragung in diese Waffenbesitzkarte, findet Tarifstelle 1.1.3.3 Anwendung.

Zu Tarifstelle 1.1.4 (Tarifstellen 1.1.4.1 bis 1.1.4.3)

Tarifstelle 1.1.4 enthält spezielle Gebührenregelungen für Sportschützinnen und Sportschützen. § 14 Absatz 2 WaffG regelt die Anforderungen an das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützinnen und Sportschützen. § 14 Absatz 3 WaffG ergänzt § 14 Absatz 2 WaffG für den Fall des Erwerbs von Schusswaffen. § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 WaffG finden in der Waffengebührenordnung unter Tarifstelle 1.1.4.1 Berücksichtigung.

Tarifstelle 1.1.4.2 regelt eine gegenüber Tarifstelle 1.1.4.1 höhere Gebühr, da der Prüfaufwand der Waffenbehörde höher ist. Für Sportschützinnen und Sportschützen, die aufgrund einer besonders intensiven Schießsportausübung den Erwerb und Besitz einer erhöhten Anzahl von Schusswaffen begehren, formuliert der Gesetzgeber nämlich in § 14 Absatz 5 WaffG verschärfte Bedürfnisregelungen.

Sportschützinnen und Sportschützen, die dem Schießsport in einem verbandsangehörigen Verein als gemeldetes Mitglied nachgehen, kann gem. § 14 Absatz 6 WaffG eine unbefristete Erlaubnis zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn der in § 14 Absatz 6 WaffG genannten Schusswaffen erteilt werden. Eines Voreintrags für den Erwerb dieser Schusswaffen in die Waffenbesitzkarte bedarf es nicht. Die Gebühr im Zusammenhang mit der Ausstellung einer solchen Waffenbesitzkarte, die sogenannte „gelbe WBK“, wird von Tarifstelle 1.1.4.3 erfasst.

Zu Tarifstelle 1.1.5

Tarifstelle 1.1.5 erfasst die Gebühr im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen; für diesen Personenkreis ist das Bedürfnis in § 16 Absatz 1 WaffG geregelt.

Zu Tarifstellen 1.1.6 und 1.1.7

Anerkannten Waffensammlerinnen und Waffensammlern wird nach § 17 Absatz 2 WaffG in der Regel eine unbefristete Erwerbserlaubnis in Form der sogenannten „roten WBK“ erteilt. Das Ausstellen dieser Waffenbesitzkarte ist von Tarifstelle 1.1.6 erfasst. Die „rote WBK“ umfasst die Erwerbserlaubnis für Schusswaffen; eines Voreintrags bedarf es für den Erwerb der Schusswaffen daher nicht. Die Gebühr umfasst die hierfür erforderliche Prüfung der kulturhistorischen Bedeutung der Sammlung.

Die Voraussetzungen für Erwerb und Besitz einer Waffen- oder Munitionssammlung infolge Erbfalls regelt § 17 Absatz 3 WaffG. Die Gebühr hierfür richtet sich nach Tarifstelle 1.1.7 und wird im Zusammenhang mit der Ausstellung der Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung der Schusswaffen erhoben.

Zu Tarifstelle 1.1.8

Waffen- und Munitionssachverständigen wird nach § 18 Absatz 2 WaffG in der Regel eine unbefristete Erwerbs- und Besitzerlaubnis – ebenfalls in Form der „roten WBK“ – erteilt. Das Ausstellen dieser Waffenbesitzkarte richtet sich nach Tarifstelle 1.1.8. Eines Voreintrags bedarf es auch in diesen Fällen nicht.

Zu Tarifstelle 1.1.9

In § 19 WaffG hat der Gesetzgeber gesonderte Regelungen für das waffenrechtliche Bedürfnis gefährdeter Personen getroffen. Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe wird nach § 19 Absatz 1 WaffG bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und dass der Erwerb der Schusswaffe geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern. Dies wird in Tarifstelle 1.1.9 berücksichtigt. Die Gebühr umfasst die hierfür erforderliche Gefährdungsbewertung.

Zu Tarifstelle 1.1.10

Nach § 20 Absatz 2 WaffG ist die Erbin oder der Erbe einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe privilegiert; er hat ohne eigenes Bedürfnis, ohne Sachkunde und unabhängig vom Altersefordernis einen Anspruch auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn die Erblasserin oder der Erblasser legal im Besitz der Schusswaffe war und in der Person der Erbin oder des Erben die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 WaffG erfüllt sind. Dies gilt für Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer sowie für durch Auflage Begünstigte entsprechend. Tarifstelle 1.1.10 berücksichtigt diese Sonderregelung. Die Gebühr umfasst die Eintragung der ersten Schusswaffe; erwirbt die Betroffene bzw. der Betroffene infolge dieses Erbfalls zugleich mehrere Waffen, richtet sich die Eintragung der weiteren Waffen nach Tarifstelle 1.1.18.

Tarifstellen 1.1.11 und 1.1.12

Tarifstelle 1.1.11 erfasst die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe in Fällen des Geld- und Werttransports. Relevant ist das bislang nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bewachungsgewerbe (vgl. § 28 WaffG). Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und die Eintragung einer Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe im Zusammenhang mit der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 wird von Tarifstelle 1.1.12 berücksichtigt. Tarifstelle 1.1.12 greift auch im Zusammenhang mit dem Objektschutz. Geld- und Werttransporte sind jedoch – aufgrund des unterschiedlichen Aufwands – ausschließlich von Tarifstelle 1.1.11 erfasst.

Zu Tarifstelle 1.1.13

Salutwaffen sind seit dem 1. September 2020 erlaubnispflichtig oder verboten, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, zuvor erlaubnispflichtig oder verboten war. Der Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Salutwaffe bedarf – trotz des Umbaus – daher einer Erlaubnis. Das Waffengesetz enthält für erlaubnispflichtige Salutwaffen in § 39b WaffG jedoch Sonderregelungen. Diese Sonderstellung wird in Tarifstelle 1.1.13 entsprechend berücksichtigt.

Zu Tarifstelle 1.1.14

Der Bedürfnisnachweis für Erwerb und Besitz entfällt nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG für die dort genannten Feuerwaffen. Der verringerte Aufwand für die Prüfung – aufgrund der Entbehrlichkeit eines Bedürfnisses – wird in Tarifstelle 1.1.14 berücksichtigt.

Zu Tarifstelle 1.1.15

Tarifstelle 1.1.15 bestimmt die Gebührenhöhe im Fall der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und der Eintragung einer Erwerbserlaubnis in die Waffenbesitzkarte sogenannter „Alt-Dekowaffen“. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz wird unter erleichterten Voraussetzungen erteilt (§ 25c der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung – AWaffV, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 WaffG, § 8a Absatz 2 Satz 3 BeschG).

Zu Tarifstellen 1.1.16 bis 1.1.18

Antragstellende können mit der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und der Eintragung der ersten Erwerbs- oder Besitzerlaubnis gleichzeitig die Eintragung einer weiteren Erwerbs- oder Besitzerlaubnis für eine Waffe (vgl. Tarifstelle 1.1.16) oder z.B. auch für Munition (vgl. Tarifstelle 1.1.17) beantragen. Der Aufwand im Fall der gleichzeitigen Beantragung einer solchen Erlaubnis ist geringer, z.B., weil die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung bereits erfolgt ist.

Die Gebühr in der Tarifstelle 1.1.10 umfasst – im Fall des Erwerbs von Schusswaffen infolge Erbfalls – die Eintragung der ersten Schusswaffe; erwerben Betroffene infolge

dieses Erbfalls zugleich mehrere Waffen, richtet sich die Eintragung der weiteren Waffen nach der hiesigen Tarifstelle 1.1.18.

Die Gebühr entsteht jeweils pro Waffe.

Zu Tarifstellen 1.1.19 (1.1.19.1 bis 1.1.19.2)

Tarifstelle 1.1.19 regelt zunächst die Gebühr für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte für mehrere Berechtigte im Fall des § 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG. Auch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte im Fall des § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 WaffG, der sogenannten „Vereins-WBK“ mit mehreren Verantwortlichen, ist von Tarifstelle 1.1.19 erfasst. Die in der „Vereins-WBK“ eingetragene(n) verantwortliche(n) Person(en) sind zum Erwerb und Besitz der Waffen berechtigt (Nummer 10.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz – WaffVwV).

Der Grundtatbestand in der Tarifstelle 1.1.19 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.19.1 erfasst die Eintragung einer oder eines Berechtigten. Es entsteht eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte. Für jede weitere berechtigte Person tritt jeweils eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1.19.2 hinzu. Die Gebühr beträgt 85 % der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte.

Wird eine Person nach Ausstellung der Waffenbesitzkarte als berechtigte Person in die Waffenbesitzkarte eingetragen, findet Tarifstelle 1.2.11 Anwendung.

Zu Tarifstellen 1.1.20 und 1.1.21

Die Tarifstellen 1.1.19 und 1.1.20 regeln die Gebühr für die Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte; es wird aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeit und unterschiedlicher Personalkosten differenziert.

Zu Tarifstelle 1.2

Tarifstelle 1.2 enthält Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- oder Austragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte.

Zu Tarifstelle 1.2.1

Tarifstelle 1.2.1 regelt die Gebühr für die Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb (Voreintrag) einer weiteren Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte. Eine Differenzierung, wie sie unter den Tarifstellen 1.1 ff. vorgenommen wird, ist nicht erforderlich, da zur Berechnung der Gebühr auf die Gebühr für die Ausstellung der Waffenbesitzkarte verwiesen wird.

Tarifstelle 1.2.1 verwendet den Begriff „Waffe“, so dass z.B. auch erlaubnispflichtige wesentlichen Teile (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3 WaffG) erfasst sein können.

Zu Tarifstellen 1.2.2 und 1.2.3

Tarifstelle 1.2.2 regelt Gebühren für die Eintragung einer Langwaffe in die bereits erteilte Waffenbesitzkarte der Jägerin oder des Jägers im Fall des § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG. Dies kann die erste Langwaffe sein, wenn der Jägerin oder dem Jäger z.B. bereits eine Waffenbesitzkarte aufgrund des Erwerbs einer Kurzwaffe im Fall des § 13 Absatz 2 WaffG ausgestellt wurde. Es kann sich aber beispielsweise auch um die Eintragung der zweiten Langwaffe im Fall des § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG handeln.

§ 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 3 WaffG (Schalldämpfer) findet im Fall der Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte in Tarifstelle 1.2.3 Berücksichtigung.

Zu Tarifstelle 1.2.4

Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition in der Regel durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. Dies erfasst Tarifstelle 1.2.4, wenn die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte erfolgt.

Zu Tarifstelle 1.2.5

Das sogenannte Erbenprivileg ermöglicht es bestimmten Personen, infolge Erbfalls erworbene Schusswaffen unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 und 2 WaffG zu behalten (§ 20 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 WaffG). Der Aufwand für die Fälle, in denen die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte erfolgt, ist von hiesiger Tarifstelle 1.2.5 erfasst.

Erwirbt die Betroffene bzw. der Betroffene infolge dieses Erbfalls zugleich mehrere Waffen, richtet sich die Eintragung der weiteren Waffen nach Tarifstelle 1.2.10.

Zu Tarifstelle 1.2.6

Nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 2 WaffG ist der Erwerb bestimmter wesentlicher Teile für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte der Inhaberin oder des Inhabers einer Waffenbesitzkarte eingetragen sind, erlaubnisfrei möglich. Eines Voreintrags bedarf es daher nicht. Die erworbenen wesentlichen Teile sind gleichwohl in die Waffenbesitzkarte einzutragen (§ 37g Absatz 1 WaffG). Die Gebühr hierfür richtet sich nach Tarifstelle 1.2.6.

Zu Tarifstelle 1.2.7

Tarifstelle 1.2.7 erfasst die Eintragung einer erworbenen Waffe nach § 37g Absatz 1 WaffG. Von § 37g Absatz 1 WaffG sind seit dem Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG unter anderem die Fälle des § 10 Absatz 1a WaffG a.F., aber auch des § 14 Absatz 4 Satz 2 WaffG a.F. erfasst.

Die Gebühr entsteht, soweit die Eintragung nicht bereits durch eine andere Gebühr abgegolten ist. Abgegolten ist die Eintragung z.B. bereits in den Gebührentatbeständen zu Langwaffen und Schalldämpfern in den Fällen des § 13 Absatz 3 WaffG bzw. § 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 3 WaffG.

Zu Tarifstelle 1.2.8 bis 1.2.10

Antragstellende können in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte gleichzeitig die Eintragung einer weiteren Erwerbs- oder Besitzerlaubnis für eine Waffe (vgl. Tarifstelle 1.2.8) oder z.B. auch für Munition (vgl. Tarifstelle 1.2.9) beantragen. Der Aufwand im Fall der gleichzeitigen Beantragung einer solchen Erlaubnis ist auch in diesen Fällen geringer. Ebenso ist der Aufwand im Fall der gleichzeitigen Eintragung einer weiteren infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe in den Fällen des § 20 Absatz 2 WaffG geringer; das findet in Tarifstelle 1.2.10 Berücksichtigung.

Zu Tarifstelle 1.2.11

Von dieser Gebühr ist die nachträgliche Eintragung einer Berechtigung einer – in der Regel weiteren – Person zum Erwerb und Besitz oder zum Besitz einer oder mehrerer in der Waffenbesitzkarte eingetragener Waffen erfasst.

Zu Tarifstelle 1.2.12

Im Fall des Erwerbs von erlaubnispflichtigen Schusswaffen infolge Erbfalls müssen Schusswaffen unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Blockiersystem gesichert werden (§ 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 20 Absatz 6 WaffG). Die Sicherung der Schusswaffe mit einem Blockiersystem ist in die Waffenbesitzkarte einzutragen. Die Pflicht zur Eintragung regelt § 37g Absatz 1 WaffG (vormals § 20 Absatz 6 WaffG a.F.; vgl. BT-Drs. 19/13839, Seite 73). Für die Eintragung entsteht eine Gebühr nach Tarifstelle 1.2.12.

Zu Tarifstelle 1.2.13

Die Gebühr in Tarifstelle 1.2.13 erfasst den Aufwand für die Austragung von Waffen. Tarifstelle 1.2.13 verwendet den Begriff „Waffe“. Es können daher z.B. auch erlaubnispflichtige wesentliche Teile und Schalldämpfer erfasst sein (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3 WaffG; vgl. auch § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG). Die Gebühr nach Tarifstelle 1.2.13 kann zudem für die weiteren in Tarifstelle 1.2.13 benannte Austragungen entstehen. Zur Gebührenfreiheit im Fall der freiwilligen Abgabe zur Vernichtung vgl. § 4 Nummer 1.

Zu Tarifstelle 1.3 (Tarifstellen 1.3.1 und 1.3.2)

Tarifstelle 1.3 enthält Gebühren im Zusammenhang mit der Umschreibung von Waffenbesitzkarten: Tarifstelle 1.3.1 erfasst die Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen aufgrund der Änderung eines Berechtigten (§ 10 Absatz 2 WaffG). Tarifstelle 1.3.2 beinhaltet dahingegen die Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für den Fall, dass eine Waffensammlerin oder ein Waffensammler das Sammelthema ändert. Die Gebühr umfasst die hierfür erforderliche Prüfung der kulturhistorischen Bedeutung der Sammlung.

Zu Tarifstelle 1.4

§ 11 WaffG normiert besondere Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition in Deutschland durch eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat (§ 10 Absatz 1 WaffG) oder umgekehrt in einem Mitgliedstaat durch eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 10 Absatz 2 WaffG). Die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis ist von Tarifstelle 1.4 erfasst.

Zu Tarifstelle 1.5 (Tarifstelle 1.5.1 bis 1.5.3.2)

In Einzelfällen wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition durch einen Munitionserwerbsschein erteilt (§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG). Die Gebühren hierfür richten sich nach den Tarifstellen 1.5.1 bis 1.5.3.2.

Tarifstelle 1.5.1 ist der Grundtatbestand, d.h. spezielle Gebührentatbestände greifen nicht.

Ein eigenständiger Munitionserwerbsschein kommt insbesondere bei Munitionssammlerinnen und Munitionssammlern sowie bei Munitionssachverständigen in Betracht. Die Gebühren hierfür richten sich nach Tarifstellen 1.5.2.1 bzw. 1.5.3.1. Ist die Munitionssammlerin bzw. der Munitionssammler oder der Munitionssachverständige bereits Inhaberin bzw. Inhaber einer „roten WBK“ zum gleichen Thema, verringert sich der Prüfaufwand. Dies wird in Tarifstelle 1.5.2.2 bzw. 1.5.3.2 entsprechend berücksichtigt.

Zu Tarifstelle 2

Tarifstelle 2 der Waffengebührenordnung regelt die Gebühren im Zusammenhang mit dem Führen und Schießen von Waffen.

Zu Tarifstelle 2.1.1 (2.1.1.1 und 2.1.1.2)

Die Ausstellung eines Waffenscheins kommt bei gefährdeten Personen in Betracht. Spezielle Regelungen für diesen Personenkreis enthält § 19 WaffG. Für die Ausstellung des Waffenscheins in diesem Fall entsteht eine Gebühr entweder nach Tarifstelle 2.1.1.1 oder 2.1.1.2. Tarifstelle 2.1.1.1 ist dann anzuwenden, wenn die Waffenbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuvor bereits eine Erlaubnis zum

Erwerb und Besitz dieser Schusswaffe aufgrund des gleichen Sachverhalts/Bedürfnisses nach § 10 Absatz 1 WaffG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 WaffG erteilt hat. Der Prüfaufwand ist in diesen Fällen geringer als in den Fällen, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller die Schusswaffe aufgrund anderer Vorschriften berechtigt erworben hat und besitzt.

Zu Tarifstelle 2.1.2 (2.1.2.1 und 2.1.2.2) und 2.1.3 (2.1.3.1 und 2.1.3.2)

Tarifstelle 2.1.2 erfasst die Ausstellung eines Waffenscheins in Fällen des Geld- und Werttransports; Tarifstelle 2.1.3 die Fälle des Personen- und Objektschutzes. Die Ausstellung eines Waffenscheins im Zusammenhang mit Geld- und Werttransporten richtet sich ausschließlich nach Tarifstelle 2.1.2. Tarifstelle 2.1.2 und 2.1.3 unterscheidet jeweils danach, ob bereits eine Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe aufgrund des gleichen Bedürfnisses vorliegt oder nicht. Die Gebühr entsteht pro Waffenschein.

Zu Tarifstelle 2.2 (Tarifstellen 2.2.1 und 2.2.2)

Der Waffenschein wird nach § 10 Absatz 4 Satz 2 WaffG auf höchstens drei Jahre befristet; die Geltungsdauer kann jedoch zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins entstehen Gebühren nach Tarifstelle 2.2 und zwar für die jeweilige Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins im Fall von gefährdeten Personen (§ 19 WaffG) nach Tarifstelle 2.2.1. Im Fall des Geld- und Werttransports sowie im Fall des Personen- und Objektschutzes richtet sich die Verlängerung des Waffenscheins nach Tarifstelle 2.2.2. Es handelt sich um einen Gebührenrahmen.

Zu Tarifstelle 2.3 (Tarifstellen 2.3.1 und 2.3.2)

Wird der Antrag auf Verlängerung eines Waffenscheins nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt, ist zwar rechtlich von einem Neuantrag auszugehen (Gade, WaffG, § 10 Rn. 67; N. Heinrich, in Steindorf, Waffenrecht, § 10 Rn. 12c; VG Würzburg, Urteil vom 22.02.2018 – W 5 K 16.980, Rn. 20 bis 21 m.w.N.); der Antrag muss innerhalb der Geltungsdauer eingegangen sein (darauf abstellend im Ergebnis auch: VG Würzburg a.a.O. Rn. 21). Eine solche Neuerteilung unterscheidet sich gebührenrechtlich aber von der tatsächlichen Neuerteilung, weil insbesondere Daten bereits im örtlichen Waffenverwaltungssystem eingegeben sind und die zu prüfenden Unterlagen bereits vorliegen. Dies bilden die Tarifstellen 2.3.1 und 2.3.2 gebührenrechtlich ab.

Zu Tarifstelle 2.4

Die Gebühr für die Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen nach § 28 Absatz 3 WaffG richtet sich nach Tarifstelle 2.4. Sie fällt für jede einzelne Person an.

Zu Tarifstelle 2.5

In einen Waffenschein kann der Zusatz aufgenommen werden, dass die bei der Bewachungsunternehmerin oder beim Bewachungsunternehmer angestellten Bewachungspersonen die ihnen überlassenen Schusswaffen nach Weisung der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers führen dürfen (§ 28 Absatz 4 WaffG). Für die nachträgliche Aufnahme eines solchen Zusatzes entsteht eine Gebühr nach Tarifstelle 2.5.

Zu Tarifstelle 2.6

Personen, die Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen PTB im Kreis (gem. Bauart nach § 8 Beschussgesetz) führen wollen, benötigen einen Kleinen Waffenschein (§ 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG). Die Gebühr für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins richtet sich nach Tarifstelle 2.6.

Zu Tarifstelle 2.7

Gemäß § 10 Absatz 5 WaffG wird die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe durch einen Erlaubnisschein erteilt. Eine Sonderregelung für Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen ist in § 16 Absatz 3 WaffG geregelt. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis richtet sich nach Tarifstelle 2.6.

Zu Tarifstelle 3

Tarifstelle 3 regelt Gebühren im Zusammenhang mit Schießstätten. Die Auslagen für die Hinzuziehung einer oder eines anerkannten Schießstandsachverständigen für die Überprüfungen nach § 27a Absatz 1 Satz 1 bis 4 WaffG treten ggf. hinzu.

Tarifstelle 3.1

Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde nach § 27 Absatz 1 WaffG und § 27a Absatz 1 Satz 1 WaffG wird von der Gebühr in Tarifstelle 3.1 erfasst. Es handelt sich um eine Rahmengebühr.

Ziffer 3.2

Die Gebühren für die Regel- und Sonderprüfungen von Schießstätten nach § 27a Absatz 1 Satz 2 bis 4 WaffG richten sich nach Tarifstelle 3.2.

Zur Anmerkung zu Tarifstelle 3.1 und 3.2

Die Betreiberin oder Betreiber der Schießstätte haben zudem die Kosten für die Hinzuziehung einer oder eines anerkannten Schießstandsachverständigen für die Überprüfungen nach § 27a Absatz 1 Satz 1 bis 4 WaffG zu tragen (§ 27a Absatz 1 Satz 5 WaffG und § 6 GebBtrG BE). Diese Kosten werden – sofern gegeben – als Auslagen gesondert erhoben. Das ist in der Anmerkung zu diesen Tarifstellen klargestellt.

Zu Tarifstelle 4

Tarifstelle 4 der Waffengebührenordnung regelt die Gebühren im Zusammenhang mit der Waffenherstellung und dem Waffenhandel.

Die Gebühr für die Erteilung einer Waffenherstellungserlaubnis gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz WaffG bemisst sich nach Tarifstelle 4.1, die für die Waffenhandelserlaubnis gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz WaffG nach Tarifstelle 4.2. Es handelt sich jeweils um Rahmengebühren.

Die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG ist von Tarifstelle 4.3 des Gebührenverzeichnisses erfasst.

§ 21 Absatz 5 WaffG normiert zwei Gründe, bei denen kraft Gesetzes die erteilte Erlaubnis erlischt, ohne dass es hierfür eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf. Hiernach gilt eine Ein-Jahres-Frist für die Aufnahme der Tätigkeit ab Erlaubniserteilung und die Unterbrechung der Ausübung. Beim Vorliegen besonderer Gründe können die Fristen verlängert werden (§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG). Dies gilt für die Stellvertretererlaubnis entsprechend (§ 21a Satz 3 WaffG in Verbindung mit § 21a Absatz 5 Satz 2 WaffG). Die Gebühr für die Bewilligung einer solchen Fristverlängerung richtet sich nach Tarifstelle 4.4.

Die Waffenbehörde ist nach § 9 Absatz 3 WaffRG verpflichtet, Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG auf Antrag Auskunft zu deren im Nationalen Waffenregister gespeicherten Waffendaten zu geben (Registerauskunft). Der Antrag darf in jedem Kalenderhalbjahr einmal gestellt werden. Die Gebühr für die Erteilung einer solchen Registerauskunft richtet sich nach Tarifstelle 4.5.

Zu Tarifstelle 4.6

Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WaffG wird in Tarifstelle 4.6 geregelt. Es handelt sich um eine Rahmengebühr.

Zu Tarifstelle 5

Tarifstelle 5 der Waffengebührenordnung enthält Gebühren im Zusammenhang mit Entscheidungen zum Verbringen oder zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes.

Zu Tarifstelle 5.1 (Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2)

§ 29 Absatz 1 WaffG regelt die Voraussetzungen des Verbringens von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen richtet sich nach Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.2 wie folgt: Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen für eine Waffe oder Munition entsteht eine Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1. Wird eine Erlaubnis zum Verbringen für eine weitere Waffe oder Munition beantragt, tritt – jeweils – eine Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2 hinzu.

Zu Tarifstelle 5.2

Gewerbsmäßigen Waffenherstellerinnen und -herstellern oder Waffenhändlerinnen oder -händlern nach § 21 WaffG kann allgemein die Erlaubnis zum Verbringen bestimmter Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes zu Waffenhändlerinnen oder -händlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach Tarifstelle 5.2.

Zu Tarifstelle 5.3

Die Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes ist erlaubnispflichtig (§ 32 WaffG). Die Erteilung einer solchen Erlaubnis richtet sich nach Tarifstelle 5.3.

Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes für die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses ist in Tarifstelle 6.1 geregelt.

Zu Tarifstelle 5.4

Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, kann die Erlaubnis unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 WaffG unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden. Dies wird in Tarifstelle 5.4 berücksichtigt.

Zu Tarifstelle 5.5

Nach § 32 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 WaffG bzw. § 32 Absatz 1a Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG kann die Erlaubnis zur Mitnahme für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt und mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Gebühr für die Verlängerung einer solchen Erlaubnis richtet sich nach Tarifstelle 5.5.

Die Verlängerung einer solchen Erlaubnis in einem Europäischen Feuerwaffenpass ist hingegen von Tarifstelle 6.6 erfasst.

Zu Tarifstelle 6 (Tarifstellen 6.1 bis 6.7)

Gebühren für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass werden von Tarifstelle 6 erfasst.

Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes für die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 6 WaffG wird von Tarifstelle 6.1 des Gebührenverzeichnisses geregelt.

Die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 6 WaffG) ist von der Gebühr in Tarifstelle 6.2 erfasst.

Die Gebühr für die Ein- und Austragung einer Waffe oder Munition aus dem Europäischen Feuerwaffenpass richtet sich nach Tarifstelle 6.3.

Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt fünf bzw. zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann jedoch nach § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die Gebühr für eine solche Verlängerung wird von Tarifstelle 6.4 erfasst. Wird der Antrag auf Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt, handelt es sich rechtlich um einen Neuantrag. Die Neuerteilung wird von der Tarifstelle 6.5 erfasst.

Nach § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG bzw. § 32 Absatz 1a Satz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG kann die Erlaubnis zur Mitnahme für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt und mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für die Verlängerung einer solchen Erlaubnis entsteht jeweils eine Gebühr nach Tarifstelle 6.6 – im Fall der Eintragung in einem Europäischen Feuerwaffenpass.

Tarifstelle 6.7 erfasst die Änderung sonstiger Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass. Dies können beispielsweise inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen sein (§ 33 Absatz 1 Satz 3 AWaffV in Verbindung mit § 9 Absatz 1 oder 2 WaffG).

Die Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass ist schließlich von Tarifstelle 6.8 erfasst.

Zu Tarifstelle 7 (Tarifstellen 7.1 bis 7.9)

Tarifstelle 7 regelt verschiedene Gebühren für die Zulassung von Ausnahmen – aufgrund des unterschiedlichen Aufwands und Personaleinsatzes. Die Gebühren reichen von der Zulassung von Ausnahmen von waffenrechtlichen Alterserfordernissen nach § 3 Absatz 3 WaffG bis hin zur Zulassung von Ausnahmen für Handelsverbote nach § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG und zum Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 WaffG.

Zu Tarifstelle 7.4: Im Fall des Erwerbs von erlaubnispflichtigen Schusswaffen infolge Erbfalls müssen Schusswaffen unter den in § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 WaffG genannten Voraussetzungen mit einem Blockiersystem gesichert werden. Die Waffenbehörde kann nach § 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG auf Antrag jedoch Ausnahmen von der Blockierpflicht zulassen, wenn oder so lange für die Erbwaffe ein entsprechendes Blockiersystem (noch) nicht existiert. Betroffene können daher der Blockierpflicht aus tatsächlichen Gründen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen, nicht nachkommen. Vor diesem Hintergrund fällt nach Tarifstelle 7.4 lediglich eine reduzierte Gebühr in Höhe von derzeit 20 Euro an. Dies entspricht der Gebühr, die Personen für die Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem nach Tarifstelle 1.2.12 zu entrichten haben.

Zu Tarifstelle 8 (Tarifstelle 8.1 bis 8.2)

Mit dem 3. WaffRÄndG hat der Gesetzgeber die sogenannte Anzeigebescheinigung für bestimmte anzeigepflichtige Vorgänge eingeführt (§ 37h WaffG und § 25c Absatz 2 Satz 2 AWaffV in Verbindung mit § 37h WaffG). Die Gebühren hierfür richten sich nach den Tarifstellen 8.1 und 8.2.

Zu Tarifstelle 9

Tarifstelle 9 erfasst Gebühren im Zusammenhang mit Prüfungen, Überprüfungen und Anerkennungen.

Zu Tarifstelle 9.1

Nach § 4 Absatz 3 WaffG hat die Waffenbehörde Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen und ggf. das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung der Inhaberin oder des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist dessen Pflichtenkreis zuzurechnen, da die Zuverlässigkeit und Eignung Voraussetzung für die weitere Inhaberschaft der Erlaubnis ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 01.09.2009, Az. 6 C 30/08).

Zu Tarifstellen 9.2 und 9.3

Die Waffenbehörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhaberinnen und Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen (§ 4 Absatz 4 WaffG). Für die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses entsteht eine Gebühr nach Tarifstelle 9.2.

§ 14 Absatz 4 Satz 3 WaffG enthält seit Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG – bezogen auf das Bedürfnis – jedoch eine Privilegierung für Sportschützinnen und Sportschützen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder

der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses der Sportschützin oder des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach § 14 Absatz 2 WaffG; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 WaffG durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen. Hierfür entsteht eine Gebühr nach Tarifstelle 9.3.

Zu Tarifstelle 9.4

Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 WaffG grundsätzlich voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7 WaffG). Die Abnahme der Sachkundeprüfung richtet sich nach § 2 AWaffV. Die Gebühr hierfür richtet sich nach Tarifstelle 9.4. Es handelt sich um eine Rahmengebühr.

Zu Tarifstelle 9.5

Tarifstelle 9.5 erfasst die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition durch die zuständige Behörde nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 AWaffV.

Zu Tarifstelle 9.6 (9.6.1 und 9.6.2)

Für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung entsteht grundsätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 9.6.1.

Unangemeldete anlasslose Aufbewahrungskontrollen werden in unregelmäßigen Abständen nach dem Zufallsprinzip durchgeführt, so dass jede Waffenbesitzerin und jeder Waffenbesitzer jederzeit mit einer Kontrolle rechnen muss. Damit es in der Folge nicht zu einer unbeabsichtigten übermäßigen Gebührenbelastung einzelner Waffenbesitzenden kommen kann, wird die Gebühr für die Aufbewahrungskontrolle für die zweite und jede weitere anlassunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung innerhalb von drei Jahren halbiert. Die Gebühr ist in Tarifstelle 9.6.2 erfasst. Die ermäßigte Gebühr greift nicht, wenn die Waffenbesitzerin bzw. der Waffenbesitzer durch eigenes Verhalten Anlass für eine erneute Kontrolle gegeben hat. Ein erneuter Anlass besteht jedoch insbesondere, wenn bei der vorhergehenden Aufbewahrungskontrolle die Aufbewahrung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach.

Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG dienen einer durch Gesetz angeordneten besonderen Überwachung. Sie erfolgen zudem im Pflichtenkreis der Waffenbesitzerin bzw. des Waffenbesitzers, sie bzw. er ist deshalb Veranlasserin bzw. Veranlasser der Amtshandlung (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 16. Mai 2017 – 1 LB 234/15).

Zu Tarifstelle 10

Tarifstelle 10 regelt die Gebühren für die in den Tarifstellen 10.1 und 10.2 genannten Gestattungen.

Zu Tarifstelle 11 (Tarifstellen 11.1 bis 11.7)

Das Waffengesetz sieht verschiedene Anordnungsbefugnisse vor, z.B. zur Abwehr einer Gefahr nach § 9 Absatz 3 WaffG und zu Kennzeichnungspflichten von Waffen nach § 25a WaffG. Diese werden in den Tarifstellen 11.1 bis 11.7 berücksichtigt.

Für Anordnungen nach § 37c Absatz 2 Nummer 2 und § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG sieht das Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vor (Tarifstelle 11.4 bzw. 11.6). Die Behörde muss erst dann eine Anordnung zum weiteren Umgang mit der erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffe treffen, wenn die oder der Betroffene einer vorangegangenen Handlungsaufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt. Auch wenn z.B. die Finderin oder der Finder ohne eigenes Zutun in den Besitz der Waffen gelangt, setzt sie oder er durch eigenes Verhalten den Anlass für die Anordnung. Die Erhebung einer Gebühr ist damit gerechtfertigt.

Zu Tarifstelle 12 (12.1 und 12.2) bis 15 (15.1 bis 15.3)

Tarifstelle 12 bis 15 erfassen Untersagungen, Sicherstellungen und sonstige Fälle, die gebührenrelevant sind.

Hierzu zählen beispielsweise verschiedene Erwerbs- und Besitzverbote für den Einzelfall nach § 41 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG. Die Untersagung des Besitzes oder Erwerbs ergeht in Form eines Verwaltungsaktes, welcher bundesweite Wirkung entfaltet. Das Gebührenverzeichnis sieht hierfür einen Gebührenrahmen nach Tarifstelle 12.2 vor.

Erfasst sind auch der Widerruf bzw. die Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 WaffG (Tarifstelle 15.1), aber auch die Ausstellung einer Ersatzausfertigung (Tarifstelle 15.2). Die Versendung einer Akte auf Verlangen ist von Tarifstelle 15.3 erfasst.

Zu Tarifstelle 16 (Tarifstellen 16.1 und 16.2)

Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG (gewerbsmäßige Waffenherstellung und Waffenhandel) sind verpflichtet, bestimmten Umgang mit Waffen und Munition den zuständigen Waffenbehörden elektronisch anzuzeigen. Zur Erfüllung dieser Anzeigepflichten müssen sie das eigens zu diesem Zweck errichtete automatisierte Fachverfahren nutzen (§ 9 Absatz 1 WaffRG).

Hierfür hat die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG gemäß § 2a Absatz 3 WaffRGDV bei der Waffenbehörde schriftlich oder elektronisch die Zugangsdaten zu beantragen. Die Waffenbehörde prüft in diesem Zusammenhang z.B. die Identität und Legitimation der Antragstellenden und die Vollständigkeit sowohl der vorgelegten Unterlagen als auch des Antrags. Der Aufwand, der hiermit verbunden ist, wird von der Gebühr in Tarifstelle 16.1 erfasst.

Nach erfolgter Registrierung können insbesondere folgende Fälle eine Anpassung der Berechtigungen erforderlich machen:

- Anzeigeberechtigungen einer oder eines Meldeberechtigten erweitern bzw. hinzufügen
- Anzeigeberechtigungen einer oder eines Meldeberechtigten ganz oder teilweise entziehen
- Berechtigung einer oder eines zusätzlichen Meldeberechtigten
- Änderung der E-Mail-Adresse einer oder eines Meldeberechtigten
- Änderung bzw. Erneuerung des Zertifikates einer oder eines Meldeberechtigten
- Änderung der Meldungsart (Meldeportal oder automatisierte Schnittstelle (Web-Service)) für Meldeberechtigte
- Erledigung einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG

Für den damit verbundenen Aufwand entsteht eine Gebühr nach Tarifstelle 16.2.

B. Rechtsgrundlage

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der Erlass der Berliner Waffengebührenordnung wird infolge der Anpassung der Gebührenhöhe an den aktuellen Verwaltungsaufwand und die gestiegenen Verwaltungskosten bei privaten Waffenbesitzerinnen und -besitzern, Waffenherstellungs- und Waffenhandelsunternehmen, Bewachungsunternehmen sowie Betreiberinnen und Betreibern von Schießstätten zu einer Kostensteigerung entsprechend des allgemein gestiegenen Kostenniveaus führen.

Auch gestiegene Anforderungen in waffenrechtlichen Angelegenheiten wirken sich kostensteigernd aus. Neue Tarifstellen treten ebenfalls hinzu, z.B. im Zusammenhang mit Salutwaffen, Schalldämpfern und für Prüfungen im Zusammenhang mit dem Meldeportal des Nationalen Waffenregisters.

Die Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse werden darüber hinaus durch die Einführung der Gebühren für die regelmäßig zu wiederholende Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (Regelüberprüfung), die alle fünf Jahre nach Erteilung der Erlaubnis durchzuführende Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses sowie die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen mit zusätzlichen Gebühren in jeweils zweistelliger Höhe belastet. Folgende Beispielsrechnungen:

Jägerinnen und Jäger

Jägerinnen und Jäger sind insbesondere neben Sportschützinnen und Sportschützen Hauptnutznießende waffenrechtlicher Amtshandlungen. Der weit häufigste Fall ist nach den bisherigen Erfahrungen die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließ-

lich der Eintragung einer Langwaffe nach § 13 Absatz 3 WaffG im Sinne von Tarifstelle 1.1.3.2 bzw. die Eintragung einer solchen Langwaffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte im Sinne der Tarifstelle 1.2.2.

In den Jahren 2018 und 2019 haben Jägerinnen und Jäger etwa 270 Anträge auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gestellt. Hiervon entfielen geschätzt 250 Anträge auf die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte verbunden mit der Eintragung einer Langwaffe im Sinne von § 13 Absatz 3 WaffG (Tarifstelle 1.1.3.2 des Gebührenverzeichnisses). Für die Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung einer Langwaffe liegt der Unterschiedsbetrag gegenüber der derzeitigen Rechtslage bei 5,44 Euro pro Person. Hieraus ergibt sich daher schätzungsweise eine jährliche Mehrbelastung für Jägerinnen und Jäger in Höhe von insgesamt etwa 1.400 Euro.

Im Fall von Jägerinnen und Jäger können insbesondere Eintragungen weiterer Langwaffen in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nach § 13 Absatz 3 WaffG im Sinne der Tarifstelle 1.2.2 hinzutreten. Der Unterschiedsbetrag pro Eintragung einer Langwaffe beläuft sich hier auf 7,10 Euro. Jährliche Antragszahlen hierzu liegen nicht vor. Derartige Anträge dürften jedoch zumindest doppelt so häufig gestellt werden, so dass sich hieraus im Ergebnis eine Mehrbelastung in Höhe von insgesamt ungefähr 3.500 Euro jährlich ergäbe.

Sportschützinnen und Sportschützen

In vielen Fällen beantragen Sportschützinnen und Sportschützen die Ausstellung einer sogenannten „gelben Waffenbesitzkarte“ nach § 14 Absatz 6 WaffG (Tarifstelle 1.1.4.3) und die Eintragung einer erworbenen Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte (Tarifstelle 1.2.7).

In den Jahren 2018 und 2019 haben Sportschützinnen und Sportschützen im Durchschnitt knapp 800 Erstanträge gestellt, wovon schätzungsweise 400 Anträge auf Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte gerichtet waren. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich in diesem Fall auf 50,76 Euro. Dies zugrunde gelegt, ergäbe sich künftig hieraus eine Mehrbelastung für alle Sportschützinnen und Sportschützen in Höhe von insgesamt etwa 20.000 Euro jährlich. Sportschützinnen und Sportschützen, die bereits Inhaberin oder Inhaber einer gelben Waffenbesitzkarte sind, werden durch die Tarifstelle 1.1.4.3 nicht zusätzlich belastet.

Die Eintragung der daraufhin erworbenen Schusswaffen treten hinzu (Tarifstelle 1.2.7). Jährliche Antragszahlen hierzu liegen zwar ebenfalls nicht vor. Derartige

Anträge dürften aber zumindest zweimal so hoch (800) sein. Der Unterschiedsbetrag liegt bei 12,22 Euro. Hieraus ergibt sich geschätzt eine Mehrbelastung in Höhe von knapp 10.000 Euro jährlich.

Kleiner Waffenschein

Die Zahl der jährlichen Anträge auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins schwankt von Jahr zu Jahr zum Teil erheblich. So kam es in den Jahren 2016 und 2017 zu einem erheblichen Anstieg der Antragszahlen, seither waren diese Zahlen jedoch deutlich rückläufig. Eine valide Berechnung der Auswirkungen des Erlasses der Berliner Waffengebührenordnung ist daher kaum möglich. Vor diesem Hintergrund wird vorsichtig geschätzt von durchschnittlich 1.500 Anträgen jährlich ausgegangen: Die Antragszahl im Jahr 2021 beläuft sich mit Stand Juni 2021 auf etwa 1.000 Fälle, weitere 1.000 treten in 2021 ggf. noch hinzu. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die Antragszahlen weiter rückläufig sein werden. Ein Rückgang von 500 Anträgen dürfte erwartbar sein. Bei einer Mehrbelastung in Höhe von 42 Euro pro Antrag ergäbe sich vorsichtig geschätzt eine Mehrbelastung für die Betroffenen in Höhe von insgesamt etwa 63.000 Euro jährlich.

Salutwaffen

Salutwaffen – also ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut worden sind, dass mit ihnen nur noch Kartuschenmunition abgefeuert werden kann – wurden mit dem 3. WaffRÄndG waffenrechtlich den Ursprungswaffen, also den scharfen Schusswaffen vor ihrem Umbau, rechtlich weitgehend gleichgestellt. Besitzerinnen und Besitzer von bisher erlaubnisfreien Salutwaffen sind nunmehr verpflichtet, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hauptsächliche Nutzer dieser Waffen sind Theater, in geringerem Umfang Filmproduktionen, Privatpersonen jedoch nur in sehr geringem Umfang (BT-Drs. 19/13839, S. 58). Unter Berücksichtigung erster Erfahrungen ist allenfalls mit schätzungsweise zehn Anträgen jährlich zu rechnen. Die Belastung für Wirtschaft und der Privathaushalte ist daher verhältnismäßig gering und beträgt für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung einer Erwerbserlaubnis (Tarifstelle 1.1.13) knapp 1.000 Euro jährlich und für die Eintragung der erworbenen Salutwaffe in die Waffenbesitzkarte (Tarifstelle 1.2.7) 250 Euro. Es ist daher schätzungsweise von einer maximalen Mehrbelastung aller Betroffenen in Höhe von insgesamt ungefähr 1.250 Euro jährlich auszugehen. Allerdings träten hier z.B. aber alle drei Jahre die Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG nach Tarifstelle 9.1 (jeweils 61 Euro) sowie alle fünf Jahre die Prüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG nach Tarifstelle 9.2 (jeweils 45 Euro) hinzu.

Dekorationswaffen

Auch die Dekorationswaffen finden in dem Gebührenverzeichnis – aufgrund von Änderungen des Waffengesetzes durch das 3. WaffRÄndG – ihren Niederschlag. Nach Anlage 2 Unterabschnitt 2 Nummer 4 WaffG a.F. waren unbrauchbar gemachte Waffen vom Waffengesetz weitgehend ausgenommen, sie unterlagen weder einer Erlaubnis- noch einer Anzeigepflicht. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 91/477/EWG (sogenannte EU-Feuerwaffenrichtlinie) können jedoch lediglich solche Waffen noch erlaubnisfrei erworben werden, die nach den Vorgaben der Deaktivierungs-Durchführungsverordnung (Durchführungs-VO (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015) deaktiviert worden sind. Nach bisherigem nationalem Recht unbrauchbar gemachte Schusswaffen bedürfen nunmehr jedoch für den Neuerwerb einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Hierzu sieht § 25c AWaffV eine Erlaubniserteilung unter (im Vergleich zu anderen erlaubnispflichtigen Schusswaffen) vereinfachten Bedingungen vor. Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Erlaubnispflicht jährlich deutschlandweit maximal 500 Transaktionen auf „Alt-Dekowaffen“ beziehen (BT-Drs. 19/13839, S. 59). Davon ausgehend dürfte im Land Berlin anteilig unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen hierzu allenfalls von 25 Anträgen jährlich auszugehen sein. Die Privathaushalte werden daher insofern nur geringfügig mit insgesamt etwa 2.000 Euro jährlich belastet werden. Anzeigebescheinigungen für „Neu-Dekowaffen“ und „Alt-Dekowaffen“ treten zwar hinzu. Auch hier

dürfte lediglich mit 50 Anträgen jährlich zu rechnen sein, was einer Mehrbelastung von insgesamt weniger als 1.500 Euro jährlich entspricht.

Schalldämpfer

Im Land Berlin war der Erwerb und Besitz von Schalldämpfern nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. November 2018, Az. 6 C 4.18). Anträge wurden von Jägerinnen und Jägern daher im Regelfall im Land Berlin nicht gestellt. Aufgrund des 3. WaffRÄndG benötigen Jägerinnen und Jäger unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 3 WaffG für den Erwerb von Schalldämpfern für Langwaffen inzwischen zwar keiner Erlaubnis mehr, so dass auch Jägerinnen und Jäger im Land Berlin häufiger Schalldämpfer erwerben. Gleichwohl müssen diese Jägerinnen und Jäger die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und die Eintragung dieser Schalldämpfer in die Waffenbesitzkarte bzw. die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte beantragen, was kostenpflichtig ist. Vorsichtig geschätzt ist künftig von jährlich 300 Anträgen auf Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte auszugehen, was einer jährlichen Mehrbelastung aller Betroffenen von insgesamt etwa 7.500 Euro entspräche.

Meldeportal des Nationalen Waffenregisters

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG sollen zur Zahlung von Gebühren für Prüfungen im Zusammenhang mit dem Meldeportal herangezogen werden. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen sind jährlich mit etwa fünf Erstanträgen und zehn Änderungsanträgen auszugehen. Dies entspricht einer Belastung von insgesamt allenfalls 600 Euro jährlich.

Kontrollen der Aufbewahrung

Im Jahr 2018 hat die Waffenbehörde 403 und im Jahr 2019 insgesamt 303 Vorort-Kontrollen durchgeführt. Ausgehend von dem sich hieraus ergebenden Durchschnittswert (353) ergäbe sich eine Mehrbelastung in Höhe von insgesamt etwa 35.000 Euro jährlich, sofern man annimmt, dass sich die Zahl der Vorort-Kontrollen in etwa gleich entwickelt. Dies bliebe jedoch abzuwarten.

Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG

Mit dem 3. WaffRÄndG wurde die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses neu geregelt. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen dürften – geschätzt – in den nächsten fünf Jahren ungefähr 8.000 Überprüfungen des Fortbestehens eines Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG und weitere 4.000 nach § 4 Absatz 4 WaffG in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 3 WaffG, der Privilegierungen für Sportschützinnen und Sportschützen regelt, durchgeführt werden. Hieraus ergäbe sich innerhalb der nächsten fünf Jahre daher eine Gesamtbelastung in Höhe von insgesamt circa 450.000 Euro, was im Durchschnitt jährlich etwa 95.000 Euro entspräche.

Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG

In den folgenden drei Jahren dürften – vorsichtig geschätzt – etwa 15.000 Überprüfungen nach § 4 Absatz 3 WaffG stattfinden. Der Zeitpunkt der Überprüfung hängt zwar maßgeblich vom Zeitpunkt der Antragstellung ab. Durchschnittlich wären dies aber etwa 5.000 Überprüfungen jährlich. Insgesamt ergäbe sich – dies zugrunde gelegt – jährlich eine Mehrbelastung in Höhe von insgesamt etwa 300.000 Euro.

D. Gesamtkosten

Siehe Punkt F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Sie führt in wesentlichen Teilen zu einer Angleichung der Rechtslage im Bereich der Gebührenerhebung in waffenrechtlichen Angelegenheiten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die hier vorgesehenen Rechtsänderungen werden nach der allein möglichen groben Schätzung zu jährlichen Mehreinnahmen im Kapitel 0543, Titel 111 53 in Höhe von insgesamt etwa 540.000 Euro führen. Grundlage sind die dargestellten Beispielrechnungen zur Belastung der Nutzenden. Diese können aber unter anderem aufgrund der nicht vorhersehbaren Menge der nachgefragten Amtshandlungen nicht genau bestimmt werden; durch die Erhöhung der Gebührensätze könnte es insbesondere zu einem Rückgang von Neuanträgen kommen. Zudem handelt es sich vielfach um Schätzwerte, auf deren Grundlage Durchschnittswerte errechnet wurden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 14.09.2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....

Senator für Inneres und Sport

1. Verfassung von Berlin

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

2. Gesetz über Gebühren und Beiträge

§ 6

Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

(2) Die zur Ausführung einer Gebühren- oder Beitragsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit dem Senator für Finanzen.

§ 8

Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(1) In den Gebühren- und Beitragsordnungen sind die Gebühren und Beiträge unter näherer Bezeichnung der Art und des Inhalts der die Zahlungspflicht begründenden Amtshandlungen oder Anlage im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Für eine Amtshandlung, für die noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, ist eine Gebühr von 5 bis 5 000 Euro festzusetzen. Die Gebühren und Beiträge nach den Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 6 aufgestellten Grundsätze zu bestimmen. In besonderen Fällen können Ermäßigungen oder Befreiungen zugelassen werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren sind unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, daß alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

(4) Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Einrichtung für alle Personen oder für einzelne Personengruppen oder sind die Genannten auf die Benutzung der Einrichtung angewiesen oder handelt es sich um Einrichtungen, die vorzugsweise den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung dienen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der dem einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze oder ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren in der Gebührenordnung zulässig.

(5) Die Höhe der Beiträge ist nach den durch die Anlage begründeten Vorteilen zu bemessen.

(6) Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein völkerrechtlicher Vertrag im Einzelnen inhaltlich bestimmte Vorgaben für die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Auslagen enthält, die von diesem Gesetz abweichen, ist die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Auslagen nach Maßgabe dieses Rechtsaktes oder Vertrages zu bestimmen.

3. Waffengesetz

§ 3

Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.

(2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4

Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießeralaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

(5) Zur Erforschung des Sachverhalts kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.

§ 7 Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung

und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

§ 8

Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck

glaubhaft gemacht sind.

§ 9

Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

(3) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4 bis 6 oder eine Schießstätte nach § 27 Abs. 2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

§ 10

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für

die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.

(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet. Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

§ 11

Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat

(1) Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1 bis 3 (Kategorien A bis C) oder von Munition für eine solche darf einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat, nur erteilt werden, wenn sie

1. die Schusswaffen oder die Munition in den Mitgliedstaat im Wege der Selbstvornahme verbringen wird oder
2. eine schriftliche oder elektronische Erklärung vorlegt, dass und aus welchen Gründen sie die Schusswaffen oder die Munition nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besitzen beabsichtigt.

Die Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition für eine solche darf nur erteilt werden, wenn über die Voraussetzungen des Satzes 1 hinaus eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates hierzu vorgelegt wird.

(2) Für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition für eine solche in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Erlaubnis dieses Staates erwerben will, wird eine Erlaubnis erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen.

§ 12

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
 - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
 - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderungerwirbt;
2. vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;

3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
 - a) auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumpflege Waffen tragenden Vereinigung,
 - c) als Beauftragter einer in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stelle,
 - d) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen

den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;

4. von einem anderen,
 - a) dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte, oder
 - b) nach dem Abhandenkommenwieder erwirbt;
5. auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt;
6. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27) erwirbt;
3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt;
2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;
3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;
4. eine Signalwaffe beim Bergsteigen, als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt;
5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist;

6. in Fällen der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen außerhalb der Wohnung diesen ein wesentliches Teil entnimmt und mit sich führt; mehrere mitgeführte wesentliche Teile dürfen nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum
 - a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,
 - b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
3. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
 - a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
 - b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
4. mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 13

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen, und
2. die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen und -munition).

(2) Für Jäger gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht. Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind, erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Der Jagdscheininhaber nach Satz 1 hat binnen zwei Wochen nach Erwerb einer Langwaffe bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen.

(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.

(6) Ein Jäger darf Jagd Waffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagd Waffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

(7) Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen

Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.

(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

(9) Auf Schalldämpfer finden die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechende Anwendung. Die Schalldämpfer gemäß Satz 1 dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden.

§ 14

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 I.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.

(3) Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,

und

3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

§ 16

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumpflege

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumpflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmegewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumpflege benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(3) Die Erlaubnis zum Schießen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen außerhalb von Schießstätten mit Kartuschenmunition bei Veranstaltungen nach Absatz 2 kann für die Dauer von fünf Jahren einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. in dessen Person eine Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegt,
2. die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht gewährleistet ist,
3. Gefahren oder erhebliche Nachteile für Einzelne oder die Allgemeinheit zu befürchten sind und nicht durch Auflagen verhindert werden können oder
4. kein Haftpflichtversicherungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 nachgewiesen ist.

Die Erlaubnis nach Satz 1 kann mit der Ausnahmegewilligung nach Absatz 2 verbunden werden.

(4) Brauchtumsschützen dürfen in den Fällen der Absätze 2 und 3 oder bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 die Schusswaffen ohne Erlaubnis führen und damit schießen. Sie dürfen die zur Pflege des Brauchtums benötigten Schusswaffen auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 2 oder nach § 42 Abs. 2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis führen.

§ 17

Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen; kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten (Erwerber infolge eines Erbfalls) erteilt, der eine vorhandene Sammlung des Erblassers im Sinne des Absatzes 1 fortführt.

§ 18

Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige) benötigen.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel

1. für Schusswaffen oder Munition jeder Art und
2. unbefristet

erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen.

§ 19

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und der dafür bestimmten Munition wird bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht,

1. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und
2. dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern.

(2) Ein Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

§ 20

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

- (1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.
- (2) Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Absatz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.
- (3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits auf Grund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Personen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.
- (5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen dürfen nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandlungserlaubnis nach § 21 Abs. 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. § 39 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.

§ 21

Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

(1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

(2) Die Waffenherstellungserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Waffenherstellungserlaubnis die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) oder persönliche Eignung (§ 6) nicht besitzt,
2. der Antragsteller die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit bei handwerksmäßiger Betriebsweise erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung nicht erfüllt, soweit eine Erlaubnis zu einer entsprechenden Waffenherstellung beantragt wird,
3. der Antragsteller nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbstständige Zweigstelle selbst leitet.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

(6) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebs sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesverwaltungsamt und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das Erlöschen einer Erlaubnis nach

Absatz 5 Satz 1 und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.

§ 21a

Stellvertretungserlaubnis

Wer ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretererlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Dies gilt auch für die Beauftragung einer Person mit der Leitung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.

§ 25a

Anordnungen zur Kennzeichnung

Sofern eine kennzeichnungspflichtige Schusswaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) gekennzeichnet ist, kann die zuständige Behörde auch nachträglich anordnen, dass der Besitzer an ihr ein bestimmtes Kennzeichen anbringen lässt.

§ 26

Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

(1) Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen wird durch einen Erlaubnisschein erteilt. Sie schließt den Erwerb von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schusswaffen sowie den Besitz dieser Gegenstände ein.

(2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen zu beschränken. Personen, denen Schusswaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke, die insbesondere eine Bearbeitung oder Instandsetzung erforderlich machen können, überlassen werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen erteilt werden.

§ 27

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer

1. eine ortsfeste Anlage oder
2. eine ortsveränderliche Anlage,

die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießsportübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

(6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson Minderjährigen das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.

(7) Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten ist nicht zulässig. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

1. die Benutzung von Schießstätten einschließlich der Aufsicht über das Schießen und der Anforderungen an das Aufsichtspersonal und dessen besondere Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit zu regeln,
2. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,
 - a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
 - b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,

- c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,
- d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
- e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

§ 27a

Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten; Verordnungsermächtigung

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu überprüfen. Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich alle vier Jahre nach Satz 1 durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 höchstens sechs Jahre. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Fall der Untersagung nach Satz 1 verboten.

(3) Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstandrichtlinien). Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat macht die Schießstandrichtlinien im Bundesanzeiger bekannt; anzugeben ist, ab wann die Schießstandrichtlinien zu

nutzen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Änderungen der Schießstandrichtlinien. Die Schießstandrichtlinien sind in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger nach Absatz 1 sowie das Verfahren der Anerkennung zu regeln. Wird eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen, ist in ihr insbesondere vorzusehen, dass eine Anerkennung als Schießstandsachverständiger nur erfolgen darf, wenn der Betreffende durch eine Prüfung hinreichende Kenntnisse der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien nachgewiesen hat.

§ 28

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (§ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Satz 1 gilt entsprechend für Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen. Ein nach den Sätzen 1 und 2 glaubhaft gemachtes Bedürfnis umfasst auch den Erwerb und Besitz der für die dort genannten Schusswaffen bestimmten Munition.

(2) Die Schusswaffe darf nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Auftrages nach Absatz 1 geführt werden. Der Unternehmer hat dies auch bei seinem Bewachungspersonal in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Wachpersonen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder führen sollen, sind der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen; der Unternehmer soll die betreffende Wachperson in geeigneter Weise vorher über die Benennung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behörde unterrichten. Die Überlassung von Schusswaffen oder Munition darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt oder die Haftpflichtversicherung des Bewachungsunternehmers das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.

(4) In einen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 kann auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die in Absatz 3 bezeichneten Personen die ihnen überlassenen Waffen nach Weisung des Erlaubnisinhabers führen dürfen.

§ 29

Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erteilt werden, wenn der Antragsteller den sicheren Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist.

(2) Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates keine solche Erlaubnis erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.

§ 30

Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in andere Mitgliedstaaten

Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder Waffenhändlern nach § 21 kann abweichend von § 29 allgemein die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition und auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen auf Grund dieser Erlaubnis dem Bundesverwaltungsamt vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 32

Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr

für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat wird die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat die Mitnahme erlaubt hat.

(1a) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. zum Erwerb und Besitz der Waffen nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt ist,
2. die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und
3. der sichere Transport durch den Antragsteller gewährleistet ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

(3) Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 1a nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B oder C und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen.

(4) Zu den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Zwecken kann für die dort jeweils genannten Waffen und Munition Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegen.

(5) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht

1. für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden,
2. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden, oder
3. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.

Ein Jagdschein im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes stellt keine Erlaubnis im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 dar.

(6) Personen, die nach diesem Gesetz zum Besitz von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) berechtigt sind und diese Schusswaffen oder diese Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird auf Antrag ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt.

§ 35

Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,
3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung,

sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Fall des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis geführt oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis geschossen werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins oder der Schießerlaubnis hinzuweisen. Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 4 hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 überdies auf die Strafbarkeit des Führens ohne Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die Erfüllung dieser sowie der Hinweispflicht nach Satz 1 zu protokollieren.

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 36

Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

(2) (weggefallen)

(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten nicht bei Aufrechterhaltung der bis zum 6. Juli 2017 erfolgten Nutzung von Sicherheitsbehältnissen, die den Anforderungen des § 36 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, entsprechen oder die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurden. Diese Sicherheitsbehältnisse können nach Maßgabe des § 36 Absatz 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, sowie des § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,

1. vom bisherigen Besitzer weitergenutzt werden sowie
2. für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer nach Nummer 1 in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Berechtigung zur Nutzung nach Satz 2 Nummer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechtigte Person nach Satz 2 Nummer 2 bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird; die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne des Satzes 2 Nummer 1. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 finden § 53 Absatz 1 Nummer 19 und § 52a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und § 34 Nummer 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit die Anforderungen an die Aufbewahrung oder an die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen,
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen

festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

- 1) Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.
- 2) Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
- 3) Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

§ 37c

Anzeigepflichten bei Inbesitznahme

- (1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, in Besitz nimmt
1. beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
 2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise,
- hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die zuständige Behörde kann
1. die Waffen oder Munition sicherstellen oder
 2. anordnen, dass die Waffen oder Munition innerhalb angemessener Frist
 - a) unbrauchbar gemacht werden oder
 - b) einem Berechtigten überlassen werden,
 - c) und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.
- (3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

§ 37g

Eintragungen in die Waffenbesitzkarte

- (1) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz hat gleichzeitig mit der Anzeige nach § 37a oder § 37b Absatz 1 die Waffenbesitzkarte und, sofern die betreffende Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass des Erlaubnisinhabers eingetragen ist, auch diesen zur Eintragung oder Berichtigung bei der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Bei Austausch eines wesentlichen Teils entfällt die Vorlagepflicht nach Absatz 1.
- (3) Die zuständige Behörde trägt Anlass und Inhalt der Anzeige in die Waffenbesitzkarte oder den Europäischen Feuerwaffenpass ein.

§ 37h

Ausstellung einer Anzeigebescheinigung

(1) Über die Anzeige

1. der Unbrauchbarmachung nach § 37b Absatz 2 Satz 1,
2. des Umgangs mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie
3. des Besitzes eines Magazins oder Magazingehäuses nach § 58 Absatz 17 Satz 1

hat die zuständige Behörde dem Anzeigenden eine Anzeigebescheinigung auszustellen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Anzeigende Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist.

(2) Die Anzeigebescheinigung enthält

1. vom Anzeigenden die Daten nach § 37f Absatz 1 Nummer 3,
2. den Anlass der Anzeige nach § 37b Absatz 2 Satz 1, § 37d Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder § 58 Absatz 17 Satz 1,
3. den Zeitpunkt, an dem der zuständigen Behörde die Anzeige zugegangen ist, sowie
4. die Angaben nach § 37f Absatz 1 Nummer 5 und 6.

§ 39

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

(1) Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 ausgesprochen wurde. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel, eine Schießstätte oder ein Bewachungsunternehmen, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um

dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftsspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von

1. Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
2. in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten verbotenen Waffen

ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.

§ 39b

Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 ist insbesondere anzuerkennen, wenn der Antragsteller die Salutwaffen für

1. Theateraufführungen,
2. Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
3. für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege

benötigt.

(2) Ein Nachweis der Sachkunde nach § 7 ist für die Erteilung der Erlaubnis nicht erforderlich.

(3) § 36 Absatz 3, 4 und 6 ist auf Salutwaffen nicht anzuwenden. Sind Regelungen einer auf Grund von § 36 Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung anwendbar, sind Salutwaffen wie von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen zu behandeln.

§ 40

Verbotene Waffen

(1) Das Verbot des Umgangs umfasst auch das Verbot, zur Herstellung der in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern.

(2) Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

(3) Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 Umgang mit Faustmessern nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Inhaber sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 7 und 27 des Sprengstoffgesetzes) und Befähigungsscheine (§ 20 des Sprengstoffgesetzes) sowie Teilnehmer staatlicher oder staatlich anerkannter Lehrgänge dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.4 haben, soweit die durch die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gestattete Tätigkeit oder die Ausbildung hierfür dies erfordern. Dies gilt insbesondere für Sprengarbeiten sowie Tätigkeiten im Katastrophenschutz oder im Rahmen von Theatern, vergleichbaren Einrichtungen, Film- und Fernsehproduktionsstätten sowie die Ausbildung für derartige Tätigkeiten. Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt. Satz 4 gilt entsprechend für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2.

(4) Das Bundeskriminalamt kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die in der Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

(5) Wer eine in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichnete Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Waffen oder Munition unbrauchbar gemacht, von Verbotmerkmalen befreit oder einem nach diesem Gesetz Berechtigten überlassen werden, oder dass der Erwerber einen Antrag nach Absatz 4 stellt. Das Verbot des Umgangs mit Waffen oder Munition wird nicht wirksam, solange die Frist läuft oder eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 4 dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 41

Waffenverbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbwillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

§ 42

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,
4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt

1. Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
2. Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben

begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll bestimmt werden, dass die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen insbesondere für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner und Gewerbetreibende zulassen kann, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist. Im Falle des Satzes 2 gilt Absatz 3 entsprechend. Die Landesregierungen können ihre Befugnis nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an folgenden Orten verboten oder beschränkt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
2. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
4. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Die Landesregierungen können ihre Befugnis nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

§ 45

Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.

(3) Bei einer Erlaubnis kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.

(4) Verweigert eine betroffene Person im Fall der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung gegeben wäre, ihre Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Die betroffene Person ist hierauf hinzuweisen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erlaubnis wegen des Nichtvorliegens oder Entfallens der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 46

Weitere Maßnahmen

(1) Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.

(3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist

1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder
2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotmerkmale beseitigt und
3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicherstellen.

(4) Die zuständige Behörde kann Erlaubnisurkunden sowie die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicherstellen

1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs. 1 oder 2 oder
2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet oder von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Sicherstellung einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmezulassung nach § 40 Abs. 4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Mu-

nition einziehen und verwerten oder vernichten. Dieselben Befugnisse besitzt die zuständige Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmezulassung nach § 40 Abs. 4. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

§ 55

Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten

(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeibediensteten und bei Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenscheins oder einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen. Die Bescheinigung erteilt für Hoheitsträger des Bundes das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Auf Waffen oder Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, ist § 40 nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 5 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 56

Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher

Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind § 10 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 48 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung, zu deren Wirksamkeit es der Bekanntgabe an die betroffene Person nicht bedarf, ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen, geboten ist. Es muss gewährleistet sein, dass in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte oder dort erworbene Schusswaffen oder Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen werden. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 48 Abs. 1 zuständige Behörde. Das Bundesverwaltungsamt ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1:

Waffen- und munionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 1:

Schusswaffen 1.

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.1

Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel

bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1.2

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1.2.1

die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind,

1.2.2

die in Anhang IV Nummer 18 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind und zum Abschießen von Munition für andere als die in Nummer 1.1 genannten Zwecke (insbesondere Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke) bestimmt sind (tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte), sofern

- a) sie nicht die Anforderungen des § 7 des Beschussgesetzes erfüllen und zum Nachweis das Kennzeichen der in § 20 Absatz 3 Satz 1 des Beschussgesetzes bezeichneten Stelle oder ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, tragen oder
- b) bei ihnen nicht die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nummer 2.2.2.1 der Richtlinie 2006/42/EG durch Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen ist,

1.2.3

bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (zum Beispiel Armbrüste, Pfeilabschussgeräte). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (zum Beispiel Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von 0,16 J/cm² nicht überschritten wird;

1.3

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;

1.3.1

Wesentliche Teile sind

1.3.1.1 der Lauf oder Gaslauf; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient;

1.3.1.2

der Verschluss; der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert;

1.3.1.3

das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist; das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit oder ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird;

1.3.1.4

bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

1.3.1.5

bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

1.3.1.6

das Gehäuse; das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet;

1.3.1.7

vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

1.3.2

Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

1.3.3

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

1.4

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

Schusswaffen sind unbrauchbar gemacht, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für diese Schusswaffen eine Bescheinigung nach Artikel 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8.3.2018, S. 1) geändert worden ist, ausgestellt hat und die zuständige Behörde die Schusswaffen gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gekennzeichnet hat.

1.5

Salutwaffen

Salutwaffen sind

1.5.1

veränderte Langwaffen, die unter anderem für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- b) der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- c) der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- d) die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können, und
- e) der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen;

1.5.2

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

1.6

Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1.6.1

Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1.6.2

Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

1.6.3

unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

2.

Arten von Schusswaffen

2.1

Feuerwaffen; dies sind Schusswaffen nach Nummer 1.1, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.

2.2

Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können. Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

2.3

Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen das Zuführen der Patrone aus einem Magazin, das Abfeuern und das Entfernen der Patrone oder Patronenhülse mit Hilfe eines nur von Hand zu betätigenden Mechanismus erfolgt.

2.4

Einzelladerwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

2.5 Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

2.6

Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

2.7

Reizstoffwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

2.8

Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

2.9

Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.

3.

Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

3.1

Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

3.2

Wechseläufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

3.3

Einsteckläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können.

3.4

Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.

3.5

Wechselsysteme sind Austauschläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses sowie der für sie bestimmten Gehäuseteile, sofern diese Gehäuseteile technisch erforderlich sind und Austauschlauf, Verschluss und Gehäuseteile in ihrer Gesamtheit keine bestimmungsgemäß verwendbare Waffe ergeben.

3.6 Einstecksysteme sind Einsteckläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses sowie der für sie bestimmten Gehäuseteile, sofern diese Gehäuseteile technisch erforderlich sind und Einstecklauf, Verschluss und Gehäuseteile in ihrer Gesamtheit keine bestimmungsgemäß verwendbare Waffe ergeben.

3.7 Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.

4. Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen

4.1 Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z. B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.

4.2 Laser oder Zielpunktprojektoren sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.

4.3 Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4)

Waffenliste

Abschnitt 2

Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1:

Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird.

Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Unterabschnitt 2

Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

2. Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Anzeige- und Eintragungspflichten nach den §§ 37a und 37g)
 - 2.1 Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);
 - 2.2 Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

Unterabschnitt 3

Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

1. Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)
 - 1.1 Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen;
 - 1.2 für Waffen nach Nummer 1.1 bestimmte Munition.

4. Waffenregistergesetz

§ 9

Datenübermittlung der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler an die Waffenbehörden

(1) Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes haben zur Erfüllung ihrer elektronischen Anzeigepflichten nach den §§ 37, 37b, 37c Absatz 1 und § 37d des Waffengesetzes das von den Waffenbehörden bereitgestellte automatisierte Fachverfahren zu nutzen. Das automatisierte Fachverfahren übermittelt diese Daten im Auftrag der Waffenbehörden an die Registerbehörde.

(2) Sind für in § 6 genannte Daten Ordnungsnummern nach § 7 vergeben worden, hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 bei der Datenübermittlung nach Absatz 1 insoweit jeweils nur diese Ordnungsnummern zu übermitteln. Zusätzlich zur Waffen-Ordnungsnummer sind Herstellerbezeichnung, Kaliber- oder Munitionsbezeichnung und Art der Waffe zu übermitteln.

(3) Soweit die örtliche Waffenbehörde den Zugang eröffnet hat, erteilt sie Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes, die für sie Daten nach Absatz 1 übermitteln, auf Antrag Auskunft zu den zu deren Erlaubnis gespeicherten Waffendaten. Der Antrag darf in jedem Kalenderhalbjahr einmal gestellt werden. Die Beauskunftung erfolgt, in dem die entsprechenden Ordnungsnummern nach § 7 dem Erlaubnisinhaber schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

(4) Auskunftsrechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) bleiben unberührt.

Artikel 13

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt gemacht und so ausgestaltet sein, dass eine objektive und unparteiische Behandlung der Anträge der Antragsteller gewährleistet ist.

(2) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten dürfen weder abschreckend sein noch die Erbringung der Dienstleistung in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein, und eventuelle dem Antragsteller mit dem Antrag entstehende Kosten müssen vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.

(3) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist läuft erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmal für eine begrenzte Dauer verlängern, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

(4) Wird der Antrag nicht binnen der nach Absatz 3 festgelegten oder verlängerten Frist beantwortet, so gilt die Genehmigung als erteilt. Jedoch kann eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist.

(5) Für jeden Genehmigungsantrag wird so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung übermittelt. Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) die in Absatz 3 genannte Frist;
- b) die verfügbaren Rechtsbehelfe;
- c) gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird.

(6) Im Falle eines unvollständigen Antrags wird der Antragsteller so schnell wie möglich darüber informiert, dass Unterlagen nachzureichen sind und welche Auswirkungen dies möglicherweise auf die in Absatz 3 genannte Frist hat.

(7) Wird ein Antrag wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Verfahren oder Formalitäten abgelehnt, so ist der Antragsteller so schnell wie möglich von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

6. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung

§ 2

Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 einschließt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

§ 3

Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

- (1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller
1.
 - a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
 - b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
 2.
 - a) seine Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,

- b) mindestens drei Jahre als Vollzeitleistkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
- c) die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat,

sofern die Tätigkeit nach Nummer 2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nummer 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln. Ausbildungen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe c können auch durchgeführt werden im Rahmen von

1. Ausbildungen, die mit einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung abschließen,
2. staatlich anerkannten Berufsausbildungen der Luft- und Seefahrt.

Der Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde wird durch eine von der Prüfungskommission erteilte Bescheinigung oder einen Eintrag im Prüfungszeugnis oder der Fahrerlaubnis geführt.

(2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes. Eine Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges berechtigenden staatlichen Prüfung soll erfolgen, wenn die theoretische Ausbildung auf der Grundlage anerkannter Grundsätze, insbesondere eines zwischen Bund, Ländern und Verbänden abgestimmten Fragenkatalogs, stattfindet und die praktische Unterweisung im Umgang mit Seenotsignalmitteln durch sachkundige Personen erfolgt.

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und
2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 Abs. 3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen. Absatz 2, zweiter Halbsatz und die Absätze 3 und 4 finden hierfür entsprechende Anwendung. Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

§ 6

Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

(4) Zuständige Behörde für die
Absatz 1 ist das Bundeskriminalamt.

Beurteilung der Schusswaffen nach

§ 9

Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Waffengesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes) nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt,
2. geschossen wird
 - a) auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
 - b) im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
 - c) zur Erlangung der Sachkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder
 - d) in der jagdlichen Ausbildung, oder
3. es sich nicht um Schusswaffen und Munition nach § 6 Abs. 1 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 gilt § 7 Abs. 1 und 3 entsprechend; beim Schießen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bleibt § 7 unberührt. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Behörden oder Dienststellen und deren Bedienstete, die nach § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes oder auf Grund einer nach § 55 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnung von der Anwendung des Waffengesetzes ausgenommen sind.

§ 13

Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, verbotene Waffen und verbotene Munition sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das

1. mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)² mit dem in Absatz 2 geregelten Widerstandsgrad und Gewicht entspricht und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß Absatz 10 verfügt.

Der in Satz 1 Nummer 1 genannten Norm gleichgestellt sind Normen eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das gleiche Schutzniveau aufweisen. Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse oder Räume sind, sind zulässig, sofern sie

1. ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß Absatz 10 verfügen.

(2) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:

1. mindestens in einem verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;
2. mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis: Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;
3. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)³ entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet:
 - a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und
 - b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
 - c) zusätzlich Munition;
4. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)⁴ entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt:
 - a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1

- Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und
- b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
 - c) zusätzlich Munition;
5. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)⁵ entspricht:
- a) eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf,
 - b) eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
 - c) Munition.

(3) Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach Absatz 2 in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

1. wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.3 des Waffengesetzes,
2. Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und
3. Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

(4) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1, 2 und 4 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse, Waffenräume oder alternative Sicherungseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der

Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(7) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in den Absätzen 1 und 2 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(8) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(9) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Absatzes 1 und 2 nicht möglich ist.

(10) Die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbehältnissen und Sicherungseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch akkreditierte Stellen. Akkreditierte Stellen sind Stellen, die

1. Konformitätsbewertungen auf dem Gebiet der Zertifizierung von Erzeugnissen des Geldschrank- und Tresorbaus einschließlich Schlössern zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl vornehmen und
2. hierfür über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Als nationale Akkreditierungsstellen gelten

1. Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 79 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehn oder errichtet sind, und
2. jede andere von einem Mitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle.

2 Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

3 Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

4 Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

5 Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 14

Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

§ 23

Zulassung zum Lehrgang

(1) Zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Schießübungen im Sinne des § 22 dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die auf Grund eines Waffenscheins oder einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes zum Führen einer Schusswaffe berechtigt sind oder
2. denen ein in § 55 Abs. 1 des Waffengesetzes bezeichneter Dienstherr die dienstlichen Gründe zum Führen einer Schusswaffe bescheinigt hat oder denen von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach Absatz 2 erteilt worden ist.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich vor der Aufnahme des Schießbetriebs vom Vorliegen der in Satz 1 genannten Erfordernisse zu überzeugen.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern einer für Kurzwaffen ausgestellten Waffenbesitzkarte und Inhabern eines Jagdscheins, die im Sinne des § 19 des Waffengesetzes persönlich gefährdet sind, die Teilnahme an Lehrgängen oder Schießübungen der in § 22 genannten Art gestatten.

§ 25

Untersagung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen; Abberufung von Aufsichtspersonen oder Ausbildern

(1) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen im Sinne des § 22 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt. Ergeben sich bei einer verantwortlichen Aufsichtsperson oder einem Ausbilder Anhaltspunkte für die begründete Annahme des Vorliegens von Tatsachen nach Satz 1, so hat die zuständige Behörde vom Veranstalter die Abberufung dieser Person zu verlangen.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Durchführung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen einstweilen einzustellen. Die Behörde kann die einstweilige Einstellung verlangen, solange der Veranstalter

1. eine verantwortliche Aufsichtsperson oder die unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs erforderliche Anzahl von Ausbildern nicht bestellt hat oder
2. dem Verlangen der Behörde, eine verantwortliche Aufsichtsperson oder einen Ausbilder wegen fehlender Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung oder Sachkunde von seiner Tätigkeit abuberufen, nicht nachkommt.

§ 25c

Erwerb und Besitz von unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/2403 entsprechen

(1) Für Schusswaffen, die

1. vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind,
2. vor dem 8. April 2016 entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 der Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung aufweisen oder
3. vor dem 28. Juni 2018 entsprechend den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 unbrauchbar gemacht worden sind,

besteht die Berechtigung zum Besitz fort, es sei denn, die Schusswaffen werden in einen anderen Mitgliedstaat verbracht. Im Übrigen gelten die in Satz 1 genannten Schusswaffen als Schusswaffen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Waffengesetzes.

(2) Wer gemäß Absatz 1 Satz 1 zum Besitz einer dort genannten Schusswaffe berechtigt ist, kann diese erlaubnisfrei überlassen. § 37a Satz 1 Nummer 1, § 37e Absatz 3, §§ 37f und 37h des Waffengesetzes gelten entsprechend.

(3) Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen ist weder ein Nachweis der Sachkunde gemäß § 7 des Waffengesetzes noch ein Nachweis eines Bedürfnisses gemäß § 8 des Waffengesetzes erforderlich.

(4) § 39b Absatz 3 des Waffengesetzes gilt für die unter Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen entsprechend.

§ 33

Anmelde- und Nachweispflichten, Befugnisse der Überwachungsbehörden beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

(1) Wer beabsichtigt, Waffen oder Munition, deren Verbringen oder Mitnahme einer Erlaubnis bedarf, aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder mitzunehmen, ist verpflichtet,

1. diese Waffen oder diese Munition bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden,
2. auf Verlangen der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde ihr diese Waffen oder diese Munition vorzuführen und
3. die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen.

Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind. Werden Verstöße gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen festgestellt, so können die zuständigen Überwachungsbehörden, soweit erforderlich, Vor-, Familien- und gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen erheben und diese Daten sowie Feststellungen zum Sachverhalt den zuständigen Behörden zum Zweck der Ahndung übermitteln. Für Postsendungen gilt dies nur, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 eingeschränkt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die bei der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder

Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.

6. Verordnung zur Durchführung des Waffenregistergesetzes (Waffenregistergesetz-Durchführungsverordnung - WaffRGDV)

§ 2a

Datenübermittlung an die Waffenbehörden

(1) Das automatisierte Fachverfahren wird von einer zu diesem Zweck beauftragten Stelle betrieben. Die Beauftragung erfolgt durch die Länder.

(2) Das automatisierte Fachverfahren ermöglicht die Datenübermittlung über

1. ein Meldeportal (Web-Portal) und
2. eine automatisierte Schnittstelle (Web-Service).

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes hat bei der Waffenbehörde schriftlich oder elektronisch die Zugangsdaten zu beantragen und seine Identität sowie die Identität derjenigen, die in seinem Namen elektronische Anzeigen abgeben sollen, nachzuweisen. Die Zugangsdaten haben dem aktuellen Stand der Vorgaben der IT-Sicherheit zu entsprechen. Die Bereitstellung der Zugangsdaten erfolgt über die PKI-Leistungen des Verbindungsnetzes.

(4) § 2 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat macht die Schnittstellenspezifikation zur Nutzung des automatisierten Fachverfahrens nach Absatz 2 Nummer 2 im Bundesanzeiger bekannt; anzugeben ist, ab wann die Schnittstellenspezifikation zu nutzen ist und wo die Schnittstellenspezifikation zu beziehen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Schnittstellenspezifikation. Die Schnittstellenspezifikation ist in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuwenden. Die Bekanntmachungen sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

7. Verordnung zur Durchführung des Waffenregistergesetzes (Waffenregistergesetz-Durchführungsverordnung - WaffRGDV)

§ 2a

Datenübermittlung an die Waffenbehörden

(1) Das automatisierte Fachverfahren wird von einer zu diesem Zweck beauftragten Stelle betrieben. Die Beauftragung erfolgt durch die Länder.

(2) Das automatisierte Fachverfahren ermöglicht die Datenübermittlung über

1. ein Meldeportal (Web-Portal) und
2. eine automatisierte Schnittstelle (Web-Service).

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes hat bei der Waffenbehörde schriftlich oder elektronisch die Zugangsdaten zu beantragen und seine Identität sowie die Identität derjenigen, die in seinem Namen elektronische Anzeigen abgeben sollen, nachzuweisen. Die Zugangsdaten haben dem aktuellen Stand der Vorgaben der IT-Sicherheit zu entsprechen. Die Bereitstellung der Zugangsdaten erfolgt über die PKI-Leistungen des Verbindungsnetzes.

(4) § 2 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat macht die Schnittstellenspezifikation zur Nutzung des automatisierten Fachverfahrens nach Absatz 2 Nummer 2 im Bundesanzeiger bekannt; anzugeben ist, ab wann die Schnittstellenspezifikation zu nutzen ist und wo die Schnittstellenspezifikation zu beziehen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Schnittstellenspezifikation. Die Schnittstellenspezifikation ist in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuwenden. Die Bekanntmachungen sind beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.